

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Ihrer Königl. Majest. zu Schweden in Dero Hertzogthümer
Bremen und Verden abgefassete Polickey- Teich- Holtz-
und Jagt-Ordnung**

Karl <Sverige, Konung, XI.>

Stade, 1711

VD18 12794368

Register

urn:nbn:de:gbv:45:1-16177

Vollständiges Register/

Über Die Königl. Policey- Reich-Holz- und Jagt-Ordinungen.

Wie auch
Über die dazu gehörigen Patenten und den Anhang.

(Die Numeri zeigen die Paginas.)

Abstündigen vondenen Cangeln/ das Placat wider die Entheiligung des Sabbathes/ vom 20 Novemb. 1680. soll alle Jahr Dom. 17. post Trinit. vondenen Cangeln abgelesen werden. 4. Das Patent von Jagden/ Fischen/ ic. vom 12 Febr. 1691. Item vom 7. Mart. 1684. soll alle Jahr am Sonntag Lazare und Oculi vondenen Cangeln abgelesen werden. 372. Weltliche Dinge sollen nicht vondenen Cangeln abgekündigt werden. 793.

Aberglaube/ ist bey schwerer Straffe verboten. 7. 8.

Accise, für deren Entrichtung/ soll kein Birth Wein/ Brandwein oder Bier anzapfen. 47. Dabey soll kein Unterschleiff gemacht werden. 217. Officii er sind davon nicht exempt. 47. Accise und Zoll wird mit species bezahlet/ oder 2. Rthlr. Markstücke giebt 7 fl. klein Geld aber 8 fl. 12 gr. 556. 570. Ausser Toback zusamt dem dierigen Geträide oder Sals/ wel-

ches mit courant veracciset wird. 570. Von Bier und Brandwein soll die Accise sogleich entrichtet werden/ wann das Geträncke in die Fässer gefüllet. 560. Wie viel inländisch Meth oder Bier und Brandwein gäben. 568. Wie viel andere accis bahre Waren geben. 569. Wie es mit der Korn Accise seye. 570. Korn so zum Mästen oder für das Vieh/ zu Futterung gebrauchet wird/ giebet keine Accise, jedoch soll solches mit etwas Bohnen ic. vermengert seyn. 570. Deswegen sich die Einwohner bey dem Inspector angeben/ und ein beglaubtes Attestatum holen sollen. 592. Vom Matten-Korn. 571. Dazu sollen beeidigte Inspectores genommen werden. 571. Deren Erhebung sollen durch gewisse gedruckte Zettel geschehen. 571. Welche Zettel aber in den Städten nicht über 2. Tage/ auff dem Lande nicht über 8 Tage gelten. 572. Was für Persohnen von der Accise exempt seyn. 572. 606. Wie weit die

Bbbbbb 3

Immu-

Immunität der Exemien von der
 Accise extendiret seye. 572. Wel-
 chergestalt die Exemien solches at-
 tificiren. 573. Alles Commis-Korn
 für Unter-Officier und gemeine
 Soldaten von der Artillerie und
 Infanterie ist Accis-frey. 574. Alle
 aus benachbarten Landen die hie
 wollen mahlen lassen / sollen von
 dem Accis-Einnehmer einen Frey-
 zettel hohlen. 574. Von Mehl/
 Brodt/gemahlen Malz und Grüz
 aus freunder Nachbarschaft. vid.
 575. Von auszuführenden Bier/
 Brandwein / oder gemahlen Malz
 wird keine Accise gegeben. 576.
 Jedoch soll selbiges bey der Aus-
 führung angegeben / und von dem
 Einnehmer visitiret werden. 593.
 Wer bey der Accis Unterschleiff
 machet verlieret das Korn / und
 wird für jeden Himpten mit 2
 Rthlr. gestraffet. 587. Mit de-
 ren ausgehseten Zetteln / soll ein
 jeder / bey Verlust des Kornes / rich-
 tig umgehen. 587. Zweifelhafte
 dabey furkommende Casus, gehö-
 ren für das Accis-Gericht. 588.
 Wer Mehl kauffet / soll darüber
 von seinem Verkäufer eine Schein
 nehmen. 596. So oft einer etwas
 zur Mühlen bringet / soll er von
 dem Accis-Einnehmer / solches in
 seinen Contributions-Quitungs-
 Buch frey machen lassen. 595.
 Anstatt der alten Accise, soll einem
 jeden der seine Haushaltung hat/
 selbige zu einem gewissen jährlichen
 Quanto gesetzt werden / und soll
 ein jeder dessen vierdten Theil / alle

Quart / pränumeriren. 603. 610.
 Bey gewisser Straffe. 611. Das
 Quantum der Accise soll am 20
 Dec. 20 Mart. 20 Jun. und 20. Sept.
 pränumeriret werden / die aber dar-
 auff am 3 Jan. 3 Apr. 1. 3 Jul. und
 3 Sept. nicht bezahlen / sollen das
 Duplum erlegen. 618. Idque sub
 poena executionis, da dann die ab-
 gepfandete Sachen / wann sie nicht
 3 Tage hernach redimi et werden/
 auff der Säumigen Kosten / an die
 Licent-Cammer geschickt und da-
 selbst verkauffet werden sollen. 618.
 Die Regulirung dieses Quanti ste-
 het dem Ober-Inspectori zu. 603.
 Das Fundament derselben sollen
 der Accisanten Quitungs-Bücher
 seyn / wornach dann die Mittel-
 Straffe zu gehen. 604. Bey ver-
 muhteten Defraudationen aber soll
 das Quantum, nach dem Buche
 des ihme gleichenden Nachbarn
 reguliret werden. 605. Dabey soll
 die Absicht bloß auff die Contum-
 ption, nicht aber auff Länderey oder
 andere Haabseeligkeit seyn. 605.
 Bey dem Malz ist die größte Vor-
 sichtigkeit zu gebrauchen. 605. 19.
 Auff jede Tonne Bier werden 3
 Himpten Malz gerechnet. Auff
 2 Strübchen Brandwein wird 1
 Himpten veracciset. 606. Die
 Becker geben das Quantum der
 Mittelzahl / was sie in den 3 vori-
 gen Jahren veracciset. 606. Die
 Accise geben auch die Adelichen und
 andere Freye / Civil- und militair-
 Bediente / so auff dem Lande woh-
 nen / zum Fundament derselben
 aber!

Vollständiges-Register.

aber / soll die Familie genommen werden. 607. Zu deren Facilitierung sollen die Contributions-Einnehmer u. eine Designation aller Contribuieren dem Ober-Inspector geben. 607. Welcher-gestalt dem Accisanten ein Buch darüber zuertheilen. 607. Ein jeder kan sein Korn ohne einen Zettel zu hohlen mahlen lassen. 610. Die Accis-Revision soll alle Jahr geschehen. 611. Die ihre Quittungs-Bücher nicht gebührend einlösen / oder den Terminen nicht richtig einhalten / sollen durch Inhaftierung dazu angehalten werden. 614. Welche durch Hinseyhung ihrer Bücher / einem andern Vorschub thun / sollen exemplarisch bestraffer werden. 614. Pastores sollen an die Commissarien / eine Designation aus den Kirchen-Büchern / wie viel sich copulieren lassen / was für Leute gestorben / item wie alt dieser oder jener Familie Kinder sind / alle Quartal einschicken. 615. Visiter und Einnehmer sollen die Defraudationen bey des Orthes Obrigkeit angeben und einen ordentlichen richterlichen Ausspruch / nach denen Königl. Ordinancien gewärtigen / wann aber die Defraudationen die ihm zu erkandte Geld-Busse nicht erlegen können / sollen sie am Leibe gestraffet werden. Steht aber die Sache nach denen Ordinancien nicht abzutun / so soll sie an das Licent Gericht remittiret werden. 620.

Accis-Einnehmer / was deren

Ampts-Gebühr sey. 580. Denen sollen nach Gelegenheit des Orthes die Vögte oder Baurmeister assistiren. 581. Sollen die Müller und Mühlen-Schreiber fleißig observiren. 581. Sollen jeden Monats mit dem Inspector die Zettel collationiren und liquidiren. 581. Wie selbige sich bey Einlieferung des Accis-Quantis zu verhalten. 618. Sollen die Rollen der Accise im Februario zur Königl. Licent-Cammer einsenden. 654.

Accis-Inspectores / sollen auff die Einnehmer / Müller- und Mühlen-Schreiber genaue Aufsicht haben. 578. Sollen den ersten Tag nach dem Monath / mit denen Einnehmern und Müllern / über die / aus der Accis-Cammer erhaltene Zettel / liquidiren. 579. Sollen die von den Mühlen-Schreibern eingebrachte Zettel / mit der Balance collationiren / und dabey vermelden / wie viel von jeder Sorte Geträides gemahlen. 579. Sollen von allen Defraudationen Monatlich dem Ober-Inspectori eine Verzeichniß einsenden. 579. Sollen ihre Districte öftters visitiren. 579. Sollen auff alle Defraudationes acht geben. 579. Accis-Inspectores sind abgeschaffet. 610.

Adeliche-Güter / sollen ohne Hof-Dienst nicht veralieniret werden / und von dem desfalls getroffenen Handel / soll bey dem nächsten Ritter-Tage schriftlich Nachricht gegeben werden. 459.

Advoca



Dollständiges Register.

- Advocaten** sollen in ihren Schrifften sich aller möglichster Kürze befeisigen. 330. Von denselben sollen keine Schrifften über 6 Bogen / ohne die Beylagen / angenommen werden. 330. Sollen vor ordinarie Soppliquen nicht mehr als 1. Marcckübisch oder höchstens einen halben Rthlr. nehmen. 330. Haben pro observatione termini 1 Rthlr. und wann es draussen / freye Fuhr und Zehrung. 331. Auswertige Advocaten / welche hieselbst practisiren wollen / sollen bey Gewinnung der Marricul, entweder mit einem Eyde / oder mit einem schriftlichen Revers sich obstringiren / daß sie sich denen Gerichts-Verordnungen in allem gemäß verhalten wollen. 331. Wie die Advocati, welche der Verordnung zu wider leben / bestraffet werden. 332.
- Ampts-Gefälle** / sollen von dem Contributions-Contingent ausgeliefert werden. 483.
- Apothecken** / sollen wenigstens des Jahres einmahl visitiret werden. 64. Und was dabey zu beobachten. Ib. & 65. Darinnen sollen gute Gesellen seyn. 66. Es ist nicht jedermann verdonnet / dahinein zu gehen / in die Büchsen zu gucken / oder Recepta und andere Urtheilen zu besehen. 66. Die Wahren darinnen sollen nach der Taxa verkauft werden. 66.
- Apotheker-Taxa**, pag. 843.
- Arrha sponsalitia**, was dabey in acht zu nehmen. 18.
- Asche** / soll nicht auff dem Lande / ohne zulänglichte Auslöschung auff dem Mistpfulen hingeworffen werden. 684.
- Aufkauff** / vid. Vorkaufferey.
- Auffenteiche** / deren Fandung ist verboten. 461.
- Auszug** / aus dem Lande / soll nicht / ohne beschaffte Richtigkeit ratione interesse publici geschehen. 448.
- B.**
- Backofen** / auff dem Lande / wann selbige in Stroh-Häusern geseget / sollen eine gedünchte Mündung von 6 Fuß haben. 683.
- Bau-Materialien**, sollen in Stade für 12 Uhren nicht für die Häuser / sondern auff den Marckt geföhret werden / bey Straffe. 34. 204.
- Bäume** / welche am Teiche stehen / sollen von privatis nicht ohne Noth gang abgehauen werden. 132. Ein jeder Hauswirth und junge Leute / welche in den Ehestand treten wollen / sollen eine gewisse Anzahl junger Bäume pflanzen. 154. 155.
- Beampte** / sollen dem Commillario Fisci die Ubertreter der Verordnungen notificiren. 281.
- Bediente** / sollen sich nicht unterstehen / unter was Schein es immer seyn möchte / denen Land-Leuthen ic. einige Beschwerde / Gelder ic. ohne Königlicher Regierung expressen Befehl / aufzubürden / widerigenfalls sie als Reichs-Verräther / gestraffet werden sollen. 359.
- Niedrige sollen zwar denen Obern gehorchen / aber wann es wider Ihr.

Vollständiges Register

Jhr. Königl. Majest. Interesse / lauffet / wie sie sich dabey zu verhalten. 362. 363. 364. Sollen ohne erhaltene Permission von Königl. Regierung nicht ausser Landes reisen. 441. Es sey dann / daß die Bedienten an der Elbe und Weser einen halben Tag / ausreisen wolten. 442.

Begräbnissen / auff dem Lande / was dabey zu beobachten. 21. 188.

Betler / welche nicht notorisch unvermögend / ihren Unterhalt zu suchen / auch kein gutes schriftlich Zeugniß haben / von der Obrigkeit des Orthes / woher sie kommen / sollen nicht geduldet werden. 55. 246. Fremde / sollen sich inner halb 4 Wochen / bey harter Leibes- und Gefängniß Straffe / aus dem Lande packen. 396. Die falsche Pässe haben / werden als Fallari bestraffet. 396. Fremde / sie mögen Anteltata haben oder nicht / (ausgenommen diejenige / welche mit Vorschreiben an die Königl. Regierung versehen) sollen nicht in das Land gelassen werden. 397. 399. 401. 405. Und die solche hereinlassen / werden das erste mahl mit 50. das andere mahl mit 100 Rthlr. bestraffet. 403.

Bier / soll so gleich veracciset werden / wann es in Fässern gefüllet. 560.

Bothen Lohn / wie hoch selbiges seye. 775.

Branterwein / soll so gleich veraceiset werden / wann er in Fässer gefüllet. 560.

Braten / dessen soll sich ein jedweder

(ausser die Königl. Domänen;) zur Verlegung der Krüge enthalten. 10. Es kan keinem / zu seines eigenen Hauses Nothdurfft zu brauen / verwehret werden. 10.

Brant / seine verlobte Braut soll niemand für der Copulation zu sich in das Haus nehmen / oder zu ihr einziehen. 784.

Brautschatz / was dabey zu beobachten. 19.

Brücken / sollen in gutem Stande unterhalten werden. 40. 41. 210. 1s. Sollen repariret / mit Lehnen versehen / und in unstraffbaren Stand gebracht werden. 416. 418.

Brunnen / gemeinschafftliche sollen auff dem Lande in tüchtigem Stande unterhalten werden. 685.

Bürger / sollen bey ihrer Nahrung möglichst geschüzet werden. 9.

C.

Catechisation, desfalls sollen Prediger und Schulmeister auff dem Lande / bey dem von Luthero gestellten / und von M. Edtsteisch erläuterten Catechismo bleiben / und was ferner dabey zu beobachten. 809.

Cessio honorum, infamiret nicht. 24. wer dazu / wegen geführten unordentlichen Lebens / greiffen muß / soll bey keiner ehrlichen Gesellschaft geduldet werden. 25.

Charta sigillata, davon soll allemahl in der Cansley eine gnugsame Quantität fertig seyn. 293. Ist in 8 Sorten eingetheilet. 294. Der

Ecccc

Stempel



Stempel ist der Bremische Schlüssel und das Behrdische Creuz / und unter dem Stempel zeichnet derjenige seinen Nahmen der dazu verordnet. 294. Soll in Gerichten und bey allen Handlungen gebrauchet werden. 294. Dafür soll nicht mehr als der Stempel moldet gegeben werden / und ist alles Marchandiren damit bey Straffe 10 Rthlr. verbotthen. 295. Der *Charta Sigillata* erste Sorte, wird zu allerhand Quitungen gebrauchet / jedoch gebrauchet solches die Einnehmer der Camer-Intraden nicht. 295. Wird gebrauchet zu Citationibus und Mandatis bey denen Untergerichten auff dem Lande. 297. Der *Charta Sigillata* andere Sorte, von 2 fl. wird gebrauchet zu Quitungen / welche auf ein viertel Bogen nicht stehen können / it. zu Memorialiren unvermögende Leuthe. 295. Der *Charta Sigillata* dritte Sorte, von 4 fl. wird gebrauchet zu Supplication, Schrifften / Einlagen / und darauff zurückgehenden Relolutionen, bey denen Collegiis und Raths-Stuben. 295. Jedoch sind darunter nicht gemeinet die Berichte / welche Ampts und Gewissens wegen abgestattet werden / oder die Relolutiones, welche bey denen Königl. Land-Gerichten / auff der Partheyen Memorialien zu geben seyn. 296. Zu denen Originalien / welche vor Einführung des gestempelten Papiers verfertigt gewesen / wird diese Sorte geleget. 296. Alle Proceß Sachen werden auff die dritte

Sorte ausgefertigt. 296. Die Protocolla welche ex Commissione S. T. R. W. allhie gehalten werden und dahin wieder abgehen / sind nicht darunter zu verstehen / item die Acta appellationis, welche bey dem hohen Tribunal- und Hoff-Gericht eingesandt werden / nicht weniger die rotuli examinis testium bey denen Ober-Gerichten. 296. 297. Bey Urtheil / Lehn-Briefen / Confirmationen über Geld-Summen, und Extracten aus den Distraction-Protocollen / wird das Papier nach dem Wehrt der Summa darüber litigiret wird e.g. auff 1000. Rthlr. ein Bogen von 1 Rthlr. genommen / aber zu denen Summen unter 1000 Rthlr. bis 100. oder die einen Punctum juris betreffen / in gleichen zu denen Muth-Zetteln und priorität Urtheil / wird der Bogen vor einen halben Rthlr. genommen 297. zu Summen unter 100 Thaler bis 50. wird No. 5. unter 50 Thaler aber No. 4. genommen. 298. Zu allen auffer gerichtlichen Handlungen unter 50 Thaler ist die 3. Sorte, von 50 bis 100 Rthlr. und zu den Notariat-Instrumenten / item zu Bestellungen Vocation- und Donationen 2c. kömmt die vierte Sorte. 298. Zu Bestellungen / welche sich auf 100 Thl. belausen / wird ein Bogen von 1 Thaler / und so viel 100 Thaler als das Salarium grösser / von so viel Thalern muß das Papier genommen werden. 298. Der *Charta Sigillata*.

Die

Vollständiges Register

Die fünffte *Sorte*, wird gebrauchet zu Handlungen von 100 bis unter 500 Thaler. Item, zu Geburts-Loth- Fests- und Verlast- Briefen/ und Reise- Passen. 298. Der *Ch. Sig.* sechste *Sorte*, wird gebrauchet/ zu Summen von 500. bis unter 1000 Thaler/ it. bey Collationen einiger Privilegien/ Confirmationen/ Dispensationen/ und andern Concessionen/ so eben keine Geld-Summen betreffen/ nicht weniger zu Ehe- Pachten/ Testamenten oder Codicillen, da die Summe von 100 bis unter 1000 Thaler befangen. 298. 299. Wann die Summen 1000 Thaler in sich halten/ item zu allen Instrumenten der Notarien/ die einige Geld-Summen betreffen/ wird der Stempel von 1 Rthlr. genommen. 299. So viel 1000 Thaler aber als das Quantum anwächst/ so viel Reichs- Thaler wächst auch die Wardirung des Papiers zu. 299. Zu Assignationibus, ausser denen/ welche auff Tractament und verdienten Lohn/ oder auch wegen gehanener Vorstreckung von Königlichlicher Cammer gegeben werden/ richtet sich der Stempel/ nach der darinnen benannten Summa. 299. Wann mehr Bogen zu einem Documento erfordert werden/ so darff nicht jedweder Bogen so hoch genommen werden/ sondern es ist genug/ wann die zu einer Sache benötigte Bogen/ die verordnete Summe ausmachen. 300. Von der *Charta Sigillata* sind nur

frey *pia loca*, gemeine Soldaten und *Persona Miserabiles*. 300. Alles was nicht darauff geschriben ist null und nichtig. 300. Davon soll eine gewisse Quantité bey den Bedienten/ auff dem Lande im Vorrath seyn. 301. Wer auff was anders als gestempelt Papier etwas dergleichen Schrifften schreibet/ und es eine Geld-Summe angehet/ verlieret solche/ wann es aber keine Geld-Summe betrifft/ wird er in 10 Rthlr. condemniret. 301. Wer einen geringeren Stempel brauchet/ der soll viermahl so viel büßen als derjenige Numerus so erheischet worden/ sich beträget/ und doch einander Papier mit dem rechten Stempel dazu nehme. 301. Wo *Dubia* wegen des Stempels fürfallen/ soll man einen höheren nicht einen geringeren nehmen. 302. Wer dieses Papier nachmachtet/ wird als ein Dieb gestraffet. 302. Es soll niemand einige Quitungen/ oder *Cessiones* und Transporten/ zu denen Obligationen auff denselben Bogen schreiben/ sondern jederzeit nach dem Reglement einen aparten Bogen nehmen. 304. *Commiss- Korn*/ für *Unter-Officierer* und gemeine Soldaten von der Artillerie und Infanterie ist *Accis-frey*. 574. *Commissarius- Fisci*, soll auff die Verbrechere der *Policey-Teich- Holz- und Jagt- Ordnung* ein wachsahmes Auge haben. 275. 278. Demselben sollen von denen Beampten die Ubertreter der



Vollständiges Register.

Verordnungen notificiret werden.

281.

Concurfus creditorum, dessen Proces vid. 200. 201.

Confiscationes bey Zollen gehören fürs Licent-Gericht. 500.

Contribution, zu deren Remission, hat sich niemand ohne wohlbe-

kandte sonderliche Unglücks-Fälle/

Hoffnung zu machen / weniger/

daß das abgenommene Contingent,

über das ganze Land repartiret wer-

de / falls aber dergleichen Nachlaß

zu vergönnen / soll derjenige Di-

strict selbigen übernehmen / darinnē

der Uvermögende sich befindet.

486. 487. Wie diejenigen bestraf-

fet werden / welche in deren Er-

legung säumhaft. 488. Des-

falls hält man sich an diejenigen

Ländereyen / wovon die Contribu-

tion soll entrichtet werden / ohner-

achtet selbige veralieniret. 488.

489. Welcher gestalt die Contribu-

tions - Restanien beygetrieben

werden sollen. 492. Zu der Con-

tributions Repartition concurriren

auch die Behrdischen Stände. 494.

Contribution, wie weit selbige

mit denen Privat-Schulden beyzu-

treiben / oder diesen präferiret wer-

den. vid. 496. Deren Umsetzung

soll mit Zuziehung der Quarcials-

Vorschlag-Commissarien gesche-

hen. 647.

Contributions-Zinnehymer / sollen

das pränumerirte Accis-Quantum,

sogleich ad Callam liefern. 611.

Controleur, in Hamburg vide Elbzoll.

Copulationes, heimliche sind verboten.

17. Diejenigen / welche aus frem-

den Herrschafften / oder aus andern

Kirchspielen herkommen / sollen

nicht copuliret werden. 788. Solle

nicht ohne vorhergegangene öffent-

liche Proclamation geschehen. 788.

D.

Deficit, wie und auff was Weise es

mit Aufbringung des bey dem

Elstat sich aufgebenden Deficits ge-

halten werden solle. 675. seqq.

Dispensazion, vid. Ehe.

Dispositiones, sive inter vivos sive

mortis causa sollen auff dem Lande

nicht ohne Zuziehung derer Guts-

herren / und wann es Erbsen /

nicht ohne Consen- der Beampten /

jedoch sonder Entgelt / gemacht

werden. 19.

Dragoner, und Reuter sollen bey

schwerer Straffe ihren Wirthen

mit unbilligen Exactionen und

Prästationen nicht beschwerlich

fallen. 918.

Drucken / es soll weder inn- noch

ausserhalb Landes ohne Censur et-

was gedrucket werden. 39. 210.

414. 415.

Duelliren / ist gänglich verboten.

67. Wie es bestraffet werde / vid.

p. 254. ls. Deswegen werden die

Professores und Haras- Hoffdin-

ge / nebenst denen Ober-Inspectoren

denen Adeliichen gleich bestraffet.

830. Welche unter das Duell-

Piacat begriffen sind. 830. ls.

E.

Erwerthe / sollen an denen Or-

then / wo es sich am besten schicket /

im



Vollständiges Register:

in guten Stande unterhalten/ und wieder angeschaffet werden/ wesfalls dann der Oberjägermeister die Inspection darüber hat. 150.

Uhe/ intertio gradu ist verbotthen/ und in quarto soll dispensation gesucht werden. 779. Die sich auff einigerley Weise verwandt/ sollen vorhero beyh Consultorio dispensation suchen. 783.

Unquartierung/ davon sind die Gast- Wirthe frey und geben mäßige servis. 51.

Uinnehmer/ zu deren Bestellung concurriren die Gutsherren (auch in den Herzogthum Behrden. 494.) In jeder Börde/ an denen Orthen da die Königl. Meyer mit derer Gutsherren concurriren/ jedoch das dazu gute Leute genommen werden/ und die Guts- Herren dafür caviren/ selbige auch von Königl. Regierung in Eyd genommen werden/ auch bey Königl. Cammer ihre Rechnung justificiren. 310. 311. Im Alten-Lande sollen 5 speciale Einnehmer seyn/ worunter der Lands- Einnehmer mit begriffen/ jene haben Monathlich 10 Rthlr./ dieser aber 12. und sollen sie die Contributiones richtig beytreiben/ und die Reparation bey denen Einquartierungen machen. 317. Die 5 Einnehmer im Freyburgischen sind beyhalten. 319. Untreue Einnehmer wie selbige bestraffet werden. 479. Contributions- Einnehmer Eyd. vid. 636. Consumptions- Einnehmer Eyd. 639. Sollen die

ausgeschriebene Contribution und Accise richtig eintreiben/ und ihre Bücher darüber richtig halten. 641. Sollen/ was die Contribuenten bezahlen/ listinckte quitiren. 641. Sollen der Contribuenten Quittungs- Bücher nicht bey sich im Hause behalten. 642. sollen die eingehobene Mittel alle 10 Tage ad Callam liefern/ wer aber selbige angreifet/ wird abgesetzt und mit 40 pro Centum bestraffet. 642. Sollen richtige monatliche Balancen halten. 643. Welche mit denen Quartals- Vorschlägen accordiren müssen. 643. Sollen keine Restanten anschwellen lassen. 643. Und welcher Gestalt so dann mit der Execution zu verfahren. 644. 645. 646. Sollen keine Krüge halten/ und die Contribuenten prompt expediren. 648. Sollen ihre Liquidationen längstens im Julio folgenden Jahres zur Rent- Cammer nebst der general Quittung einliefern/ bey Straffe 2 Rthlr. für jeden Tag. 648.

Unquartierung/ vide service.

Ulb- Zoll/ soll nach der rectificirten Taxa entrichtet werden. 510. Deswegen soll nicht accordiret oder creditiret werden. 512. Deswegen sollen die Zoll- Bediente nicht am Feiertagen/ oder zu Nacht- Zeit incommodiret werden. 513. Die Hamburgische Schiffer sind vom Zoll frey. 515. Jedemoch sollen sie den Seepaß und Conten- Zettul an der Zoll Städte prod ciren. 515. Diejenige/ welche nicht

Eccccc 3

bey



Vollständiges Register

beeydigte Hamburger Bürger
 seyn/ item die von Ausheimischen
 Wahren in Commission empfan-
 gen/ müssen den Zoll abstatten. 516.
 Alle die Elbe herauffkommende
 Schiffer / die den Zoll entrichtet/
 sollen in Hamburg / ehe sie einige
 Güter löschen/bey dem Controleur,
 den Schwedischen Zoll-Zettel pro-
 duciren. 516. 517. Und ist dem
 Controleur permittiret / den
 Schwedischen mit dem auff der
 Hamburger Zoll-Cammer gegeb-
 nen Zoll-Zettel zu conferiren. 517.
 Auff sicherengendem Verdacht bey
 der Löschung / will der Hamburgi-
 sche Stadt Magistrat dem Con-
 troleur nachdrücklich die Hand-
 bieten. 517. 518. Da dann der
 Bürger auff seinem geleisteten
 Bürger Eyd / attestiren soll / daß
 alles sein proper Gut seye. 518.
 Will sich der Controleur damit
 nicht vergnügen / wie so dann in
 der Sache zu verfahren. 518. Die
 Visitation der Bürger Packer und
 Güter / geschiehet durch die Zoll-
 Herren / in Beyseyn des Contro-
 leurs. 518. Mit anhalten ic. frem-
 der Herrschafften Schiffen / hat
 Hamburg nichts zuthun. 519.
 Wer im Heraufffahren Noht hal-
 ber für der Schwinge nicht setzen
 kan/ soll aus Hamburg den Con-
 tent-Zettel nach Stade senden/ und
 dem Controleur die Noht vermel-
 den / auch allen falls eydlich attesti-
 ren. 519. Wann der Hamburgi-
 sche Magistrat Unrichtigkeit bey
 ihren Zöllen vermercket / will er dem
 Controleur Nachricht davon ge-
 ben. 519. Es bleibet Ihr. Königl.
 Majest. frey / dem Controleur in
 Hamburg ein Zollbrett zu geben/
 welches er an einem denen verzöl-
 lenden bequemen Ort / in der
 Stadt aussetzen kan. 520. Con-
 troleur in Hamburg ist von allen
 personal oneribus der Stadt Ham-
 burg frey / und darff keine Hand-
 lung treiben. 520. Taxa des Zolls
 von Lacken. 522. Seidenen und
 Wollenen Krahm-Wahren. 522.
 Frangösischen und Englischen
 Galanterien. 524. Farbe Gut. 529.
 Gewürz und Specerey. 530.
 Materialisterey. 532. Weinen/
 allerhand Geträncken und ge-
 brandten Wassern. 533. Berg-
 Materialien. 534. Steinen/ Erd-
 werck/ Krdscoperey. 535. Flachß
 und Hanff. 536. Woll und Haar.
 537. Korn. 538. Obst und Gärt-
 nerey. 538. Fetten-Wahren. 539.
 Fisch-Wahren. 540. Pelkerey.
 541. Leder. 542. Holz und Dieh-
 len. 542. Hausgeräht. 543. Al-
 lerhand Kauffmanschafft. 543.
 Schiffs-Zoll. 546. Ruder-Zoll.
 546. Alle Schiffe auff der Elbe
 sollen bey dem Zoll anlegen / und
 alle Güter anmelden / darüber ein
 Zettel von dem Inspector abfordern/
 und sollen die Schiffer jederzeit
 öffene Connoissemmenten vorzeigen.
 552. 553. Wer die Zoll-Freyheit
 pretendiret / soll sich in 6 Mo-
 nathen / dazu angeben. 554.
 Ellen / sollen sich im gangen Lande/
 nach der Stader Elle richten. 39.

Entföh.

Vollständiges Register.

Entführung der Frauens-Persohnen / wie selbige bestraffet werde. 16. 17.

Erndte / in der Erndte Zeit / soll niemand der dazu geschickt ist / sothaner Arbeit halber / auffer Landes gehen. 443.

Essig / frembder gibt jede Tonne 16 fl. species Accise, und wer selbige herein practiciret / wird mit Confiscation desselben / und 10 Rthlr. für jede Tonne bestraffet. 625.

Everführer / sollen ohne Vorbewust der Einnehmer nichts an Land bringen. 623. bey Straffe der Confiscation des Evers und der darinnen befindliche Wahren. 624. Wie selbige bezahlet werden. 775.

Evocations aus einem Gericht in das andere sollen gänglich abgestellet werden. 323.

Execution, soll in der Marsch / so langedie Debitores etwas anderes haben / oder es in der Zeit ist / daß die Zeiche repariret werden sollen / nicht an Pferden geschehen. 140.

Für die Executiones welche von höhern Gerichten erkannt sind / soll ein mehreres nicht von denen Parten / als jeden Ohrtes pro Executione zu geben verordnet ist / genommen werden. 333.

Mit militärischer Execution soll niemand wegen ordentlich und außerordentlichen Intraden auch Schuld- und anderer privat-Forderungen halber belegt werden / auffer denen halsstarrigen und säumhafften Contibuer ten / und zwar auff Ordre des Ekats-Commissarii, und Land-

Rentmeisters. 481. 482. 484.

Wegen säumhaffter Entrichtung der Ampts-Gefälle / wird mit der militärischen Execution verfahren.

483. Jedoch daß desfalls erst jederzeit von Königl. Cammer Verordnung eingeholet werde. 484. Wie mit derselben bey denen Contributions-Restanten zu verfahren. 644.

645. Wie mit der Execution der Restanten / von denen Quartals-

Verschlag-Commissarien zu verfahren. 658. Is.

Is.

F.

Fast-Nachts Wesen / und was dem gleich / ist verboten. 5.

Fäudung / der Aussen-Teiche im Lande Wursten ist gänglich verboten. 461.

Fehrlohn / desfalls bleibet es bey denen schon publicirten Verordnungen. 43. vid. Everführer.

Fenster-Bier / ist verboten. 38.

Feuer / soll nicht in Holzungen gehalten werden. 168. Auf dem Heerde soll des Nachts mit einem Stülpel zugeleget werden. 682.

Feuerordnung / der Stadt Stade ist confirmiret. 48. 681. conf. 218.

Feuerschaden / die zu dessen Verhütung auff dem Lande publicirte

Verordnung 681. Is. Ohne Leuchten soll niemand auff Boden ic. wo leicht Feuerfangende

Materien sind / gehen. 683. Was denen-Haus-Leuten bey Entstehung

einer Feuers-Brunst obliege. 685.

Feurung / soll für 12 Uhren / in Stadel



Vollständiges Register

- Stade** / nicht vor die Häuser / sondern auff das Markt gefahren werden / bey Straffe. 34. 204.
- Fischen** / in Strömen / Seen und Teichen / wo man nicht berechtiget / ist niemand vergönnet bey harter Straffe. 371. 373. 376.
- Flachs** / Flachs-Arbeit soll nicht bey Licht oder Feuer verrichtet werden. 682. Soll nicht in einem nahe bey dem Hause gelegenen Ofen gedörret werden. 683.
- Flachs-Rotten** soll bey Straffe 20 Rthlr. oder 8 tägiger Gefängniß in keinem frischen Wasser geschehen. 457.
- Glücher** / mit was für Straffe dieselben belegt werden vid. p 7
- Subrlohn** / wie hoch selbiger zu entrichten seye. 427. 428. 429. 430.
- G.**
- Gastmahl** / bey Verlobnissen / was dabey zu beobachten. 17. Bey allen Gastmahlen ist aller luxus verbotten. 17. Gastmahl soll bey der Tauffe nicht gegeben werden / sondern nur eine geringe Collation. 20.
- Gaukler** 2c. / sollen weder in- noch außershalb Marktes geduldet werden. 30.
- Gehäge** / Königliche sollen mit Markt-Wälen bezeichnet / und mit allen Jagen und Viehtriften versehen bleiben. 172.
- Geistliche** / müssen sich auch vor das Reich-Gericht listiren. 127.
- Gelder** / Königliche wer selbige veruntreuet / wird mit 40 pro Centum 2c. bestraffet. 367.
- Gericht** / im Alten-Lande / dazu sollen hinfünftig keine mehr / als die beiden Grefen / der Secretarius und 2 Gerichts-Diener defrayret / und dazu denen Grefen jeden 1 Rthlr. dem Secretario einen halben Rthlr. und jedem Gerichts-Diener 12 fl. des Tages / an welchem Gericht gehalten wird / bestanden werden. 318. Wann sie aber des Nachts da bleiben müssen / sollen denen Grefen täglich 4 Mark / dem Secretario aber 2 Mark gut gethan werden. 319.
- Gerichtskosten** / zum Alten-Closter. 334. Im Lande Redingen Buxtehischen Theils. 334. Zur Osten 335. Zu Lehe. 335. Zu Himmelforten. 336. Im Vie-lande. 336. Im Alten-Lande. 337. Im Lande Wursten. 337. In der Börde Oldendorff. 338. Im Lande Reding Freyburgischen Theils. 339. Im Ante Hagen. 339. Zu Neuemwolde. 340. Zu Oderquart. 347. Zu Horneburg. 347. Zu Hechthausen. 348. Zu Sittensen / Selzing und Eldorff. 349. Zu Beverstedt. 349. Zu Zeven und Ottersberg. 350. Zu Harsfeld. 350. Zu Lesum. 351. Zu Bederkesch. 351. Zu Osterholz / Lielendahl und Sotel. 352. Zu Rahde. 352. Zu Altenwolde. 352. Zu Achim. 353. Zu Rothenburg. ib. Zu Ahusen. 354. Zu Sottrum. ib. Zu Bisselhöve. ib. Zu Schneverding. ib. Gerichts-Sportuln



Vollständiges Register.

5.

Sporteln zu Behrden. 354. Im
 Stadischen Closter-Ampte. 355.
 Zu Bremervörde. 356.
Gestempelt Papier / vide Charta
 Sigillata.
Gewattern / deren sollen nicht über
 fünf bey der Tauffe seyn. 21.
Gewehr / Es soll keiner mit Gewehr
 im Felde oder Büschen gehen. 174.
Die Hausfleuthe sollen keine Flin-
 ten / sondern Mouqueten zu ihrem
 Haus-Gewehr haben. ib.
Gewicht soll sich im ganzen Lande
 nach dem Stader Gewichte rich-
 ten. 89.
Glaubens- Articuli, wenn dieselben
 nicht bekandt / und sie zu lernen
 verächtlich unterläßt / der soll nicht
 im Lande geduldet werden. 3.
Gottes-Dienst soll an denen Fest-
 und Feyertagen nicht versäumet
 werden / und für gesprochenem
 Seegen / soll niemand aus der
 Kirche lauffen. 2. Währendem
 Gottes-Dienste sollen keine Gäste
 in denen Wirtshäusern gesetzt
 werden. 51.
Gottes-Lasterer / wie selbige zu
 bestraffen. 7.
Grafen im Altten Lande haben
 keine Ländereyen mehr frey / genieß-
 sen aber an Gelde so viel / als 50
 Morgen an Contribution zu dem
 Simplo der 12000 Rthlr. austragen.
 318. Im Freyburgischen /
 haben nur so viel als 15 Morgen
 austragen / zu genießen. 319.
Greiffwald / daselbst sollen alle
 Landes Kinder 2. Jahr studiren.
 446.

Handmühlen / wie weit selbige per-
 mittiret. 577.
Handwerker sollen nahe bey denen
 Städten nicht geduldet werden 10.
 sollen sich nicht vereinigen / daß ei-
 ner seine Arbeit nicht anders ver-
 kauffen wolle / als der andere. 59.
 Sollen ihre Wahren tüchtig ma-
 chen. 60. Welche für Tag-Lohn
 arbeiten / sollen nicht faullenzen.
 60. Die unter ihnen gewesene Ge-
 wohnheit / daß wer zuvor bey einem
 Meister arbeiten lassen / einen an-
 dern in Arbeit zu nehmen nicht be-
 rechtiget seyn solle / ist verboten. 60.
 Die von einem angefangene Ar-
 beit muß ein anderer auff Verlan-
 gen verfertigen / bey Straffe 6
 Mark. 61. Wann das gesambte
 Ampt eines Ohres eine Arbeit
 nicht verfertigen kan / so kan ein je-
 der die Handwerker dingen / woher
 er will. 61. Das Aufstreiben
 Schelten und Verlegen der Meister
 und Gesellen ist verboten. 61. 62.
 Sollen keinen / mit dem sie etwan
 Streitigkeit haben / durch Nach-
 schreiben an andere Junffre ver-
 folgen. 62. Sollen auff ihre Wah-
 ren nicht mehr dann 12 pro Cen-
 tum profit nehmen. 57.
Zanffrotten soll bey Straffe 20
 Rthlr. oder 8 tägiger Gefängniß
 in keinem frischen Wasser gesche-
 hen. 457.
Zanff soll nicht bey Licht oder Feuer
 handthieret werden. 682. Soll
 nicht in einem nahe beym Hause
 gelege

D d d d d

gelege



gelegnem Ofen gedörrt werden.
683.

Hauptleute sind beybehalten / und genieffen ihre gewöhnlichen Accidencien / haben aber mit der Contribution nichts zu schaffen / müssen indessen die Verlegung der Einquartierten verrichten / bleiben hingegen frey von Einquartierung / von ihren Ländereyen geben sie aber Contribution. 318.

Häuser sollen nicht an denen Zeichen / ohne Einwilligung des Reichsgerichtes / gebauet werden. 131.

Hausleute und deren Kinder sollen nicht zu Krieges-Diensten genöthiget werden. 727.

Hausflüchtige / so sich an keinem gewissen Orte nieder lassen etc. geben jährlich für den genieffenden Königl. Schutz ein Thaler. 499.

Heidebrennen / soll nicht geschehen ohne Consens des Guts-Herren. 180. 374. Und wie sothanes Heidebrennen bestraffet werde. ib. cont. 379.

Himpten / Vergleichung der Landmasse mit dem Stader Himpten. 601. 602.

Hochzeiten / wie selbige auff dem Lande angestellet werden sollen. 20. 186.

Holz / so wol Brenn- als Bau-Holz / soll nicht vor 12 Uhren in den Städten / vor die Häuser geführet / sondern auff öffentlichen Marckt gebracht werden. 34. Es darff niemand aus seinen Holzungen mehr hauen / als er selbst benöthi-

get ist / auch darff niemand an Fremde etwas verkauffen / ohne der Königl. Regierung Consens, bey arbitrairer Straff. 149. 150. Holz zu Ihr. Königl. Majest. Diensten / soll mit möglichster Menage, und auff was Art? gehauen werden. 159. 160. Bauholz soll im Winter gehauen werden / und dabey die jungen Häster verschonet bleiben. 160. Es soll kein Holz ohne vorhergehende Anweisung abgehauen werden / und der Forstmeister bekomt für Anweisung auff jeden Stamm 4 fl. 161. 380. 381. So lange als Lager-Holz vorhanden / soll kein anderes zum verbrennen gehauen werden. 164. Die Brücher sollen in gewisse Bezircke geleyet / und keinem etwas daraus verkauffet werden / bis jeder Ort Holz abgehauen zu werden tüchtig seye. 164. Bauholz welches verkauffet / soll bey Straffe des Verlustes / innerhalb 2 Monath aus dem Holze geschaffet / oder um ein Rest-Zettel angesuchet werden. 165. Wer mehr oder andere Bäume hauer / als ihme angewiesen / der wird als ein Holz-Dieb bestraffet. 165. Kempter und Eldster / welche ein gewisses Deputat Holz haben / behalten selbiges / nur daß solches von der Cammer / auff ein gewisses reguliret werde / indessen sollen die Bedienten / nichts ohne Anweisung vom Ober-Jägermeister hauen 165.

Holz.

Vollständiges Register.

Holz-Diebe / wie selbige bestraffet werden. p. 158. 380.

Holzgeschworne / was dessen Amt seye. 157.

Holzordnung / daraus sollen die Bediente denen Einwohnern ihres Ohrtes / die behäufte Passus alle 6 Monath vorlesen. 279.

Holz-Taxa, 162. 1s.

Holzungen sollen zu bequemer Zeit wieder angepflanzet werden. 151.

Welches im Frühjahr oder Herbst geschehen muß / dazu dann die interessierten Arbeits-Leute und Fuhrren ohnweigerlich hergeben sollen. 152.

Neu besangte / sollen in ein Gehäge geleyet / und mit allem Vieh so lange verschonet bleiben / bis der gesetzte Stamm zur tüchtigen perfection. 153.

Wie es aber dießfalls mit der Viehtrift zu halten. vid. 154.

Jedweder Hauswirth / soll jährlich eine gewisse Anzahl junger Bäume / und neu angehende Hauswirthde sollen deren 20 bis 30 vor der Copulation pflanzen. 154. 155.

Tannen und Fichten sollen / so viel möglich / ins Land gebracht werden. 155. 156.

Von allen Holzungen / sollen jeden Ohrtes Beamte zu Königl. Regierung / eine richtige Verzeichniß einreichen. 157.

Sollen von dem Ober-Jägermeister / so viel als jährlich möglich / besichtigt werden. 159.

Alle Anweisungen in denen Holzungen sollen mit dem Königl. Hammer geschehen. 161.

Wann in communen Holzungen etwas soll gehauen werden / so soll

desfalls mit denen anderen Interessenten communiciret werden. 167.

In denen Holzungen / oder an denen Ohrtten / wo vor diesem Holzungen gewesen / soll kein Korn-Land gemachet werden. 167.

Ziegen sollen nicht bey Holzungen gehalten werden. 167.

In Holzungen soll kein Feuer seyn. 168.

Und bey Feuers Noht / sollen die benachbarten Dörfer löschen. 169.

Holzungen sollen in der Mastung nicht zu sehr betrieben werden. 170.

Hunde / die Hirten sollen keine Hunde halten / die sich an das Wild kehren / andere Hunde aber sollen einen Knäppel von 2 Ellen lang anhaben. 175. 379.

Officier sollen keine Jagt- oder Wind-Hunde halten. 175.

J.

Jagt / wo für diesem Fürstl. Gehäge gewesen / sollen selbige wiederum mit Markspählen bezeichnet / auch vom allen Jagen / Schiessen und Trifften befreyet bleiben. 172.

173. Wer das Jagt-Recht pretendiret / soll es erweisen. 173.

Es soll niemand wer dazu nicht berechtiget / jagen. 373.

Bei Verlust des Rohrs und 10 Rthlr. Straffe / sodann bey Untersteckung unter der Miliz. 374.

Es soll sich niemand mit einer Flinte auffser denen öffentlichen Landstrassen finden lassen / bey Straffe der Abnahme derselben. 174.

Und sollen desfalls die Hausleute keine Flinten / sondern Mulqueien haben. ibid.

Niemand von



Dollständiges Register:

von denen Beambten soll Jagten halten / auff denen Königl. Domainen aber / wo es sich der Mühe belohnet / soll ein Ampts-Jäger oder Holz-Vogt seyn. 175. In denen Königl. Jagten / darff niemand jagen oder schießen. 176. Wer die Jagt-Gerechtigkeit hat / soll auff seinem Grunde bleiben / auch ausser gemeinschaftlichen Jagten / keine zusammen gethene Jagten halten. 176. Niemand soll seine Jagt-Gerechtigkeit durch die Meyer exerciren. 176. Es soll niemand die Jagt-Gerechtigkeit an einen anderen / ausser dem Gute / übertragen / die vielen Theilungen derselben aber sind ebenfalls unzulässig / und wie es dieserwegen bey denen Concursten zu halten seye. vid. p. 177. Von Verkündigung Mariae, bis auff den 1 Augusti darff niemand bey nahmhaffter Straffe jagen / wann er auch gleich dazu berechtiget ist. 178. Wer aber gar nicht zum jagen berechtiget ist / dennoch aber in solcher Zeit jaget / der wird doppelt gestraffet. 179. 374. 375. Raubthiere darff ein jeder jagen / ausgenommen Füchse / vom 1 Maji. bis Michael. 179. Rep- oder Feld-Hirner und Holz-Schneppen / sollen mit dem Garn gefangen werden. 180. 375. Wolfs-Jagten sollen zu bequemer Zeit gehalten / und vorhero notificiret werden / und sollen die ausbleibende zum Bruch-Register notiret werden. 180. 181.

Jageordnung / daraus sollen die Bediente ihren Eingefessenen die behufige Passus alle 6 Monath vorlesen. 279.

Jahrmärkte / sollen nicht am Sonn-Fest oder Feyer-Tagen gehalten werden. 28. 29. Sollen nicht länger den von Alters herkommens stehen. 29. Auff Jahrmärkten soll alles ehrlich und ohne Betrug gehandelt werden. ib. Darauf sollen keine Märkschreyer / Gauckler zc. geduldet werden. 29. 30.

Jahrmärkte / gewisser Orter vid. Märkte.

K.

Kiepenträger sollen ihre Waren nach Stade bringen. 203. Sollen bey Straffe der Confiscation ihrer Güter und Einziehung ihrer Persohnen / alle Vorkaufferey meiden. 390. Sollen die Vidualien zusehenderst 3 oder 4 Stunden in denen Städten feil haben / ehe sie solche aus dem Lande bringen. 391. 393. Zu welchem Ende einem jedem auff dem Rathhause ein Zettel gegeben werden soll / ohne dessen Vorzeigung sie nirgends passiret werden sollen. 394.

Kindrauffen / was dabey zu beobachten. 20. 21. 187.

Kleidertracht / was dabey nach jedes Standes-Gebühr zu beobachten. vid. p. 11. 1s.

Krämer dürfen auff ihre Waren nicht über 12 pro Centum Gewinn nehmen. 58.

Land.



Vollständiges Register.

L.
Land-Fiscal soll auff die Verbrecher der Policy, Teich, Holz- und Jagt-Ordnung ein wachames Auge haben. 278.
Land-Kinder sollen 2 Jahr zu Greiffswald studiren. 446.
Land-Milice, zu deren Ausnahme sollen Rotten / (welche aus 8 Wirthen bestehen) gemacht werden. 740. Was bey dem Rottirungs-Entwurff zu beobachten. 741. 2 Rotten geben einen Mann / und sind schuldig bey dessen Abgang einen andern zu stellen / und dafür zu respondiren. 742. Dabey soll sonlich auff die erwachsene unverheyrathete Verfohnen und Hauslinge gesehen werden. 743. Welche davon eximiret 743. 751. Die ausgenommene sollen auff 5. Jahr enrulliret werden. 743. Welcher gestalt die Auszeichnung auff den Wegerungs-Fall geschehen soll. 743. 744. Denen Rotten steht frey / einen tüchtigen Mann zu stellen / woher sie wollen. 744. 758. Wie viel die Rotten dem enrullirten geben sollen. 744. Von Verpflegung derselben. 745. Die gemeine von der Land-Milice, welche nichts unbewegliches haben oder gang geringe Köther sind / sind von der Consumptions-Accis frey. 746. Wie es mit Exercirung derselben gehalten werden solle. 746. Woher die Mundirung zu nehmen. 747. Was für eine Ordnung mit

Rottir- und Enrollirung der Land-Milice zu halten seye. 748. seqq. Designatio der Commissarien und Officirer bey der Land-Milice. 752. seqq. Soll nicht anders als auff den Nothfall zur Defension und innerhalb Landes gebrauchet / vielweniger unter andere Regimente gesteket werden. 759. 760. Mit deren Munsterung und Exercirung soll sehr sparsam verfahren werden. 760. Deren Ausnahme kan nicht nach Mann-Zahl geschehen / oder zu Gelde geseket werden. 762. Es soll sich niemand / in fraudem der Land-Milice zu Edelleuten oder Freyen in Dienst begeben. 763. Die Ausnahme derselben kan nicht nach dem Contributions-Fusse geschehen. 763. Alle Enrollirte sollen ordinarie bey ihren Handthierung bleiben. 763. Wann einer eine Kathe als Häuerling bewohnet / soll der Eigenthümer der Kathe in die Rotte gebracht werden / und das Hand-Geld erlegen. 765. 767. Wann unter den Rotten / solche Unvermögende vorhanden / das Hand-Geld für inexigible zu halten / soll selbiges über das ganze Land nach dem Contributions-Fuss repartiret werden. 767. Wozu das Hand-Geld angewandt werden soll. 767. Alle Köther und Brinckfigere / so eigen Heerd und Feuer halten / wann sie nicht bettel-arme Leuthe / müssen mit in die Rotten gebracht werden. 769. Die Officirer genieffen die Service gang / wann sie

D d d d d 3

Dienste



Vollständiges Register.

Dienste thun / sonst aber nur halb. 770. Die Jurisdiction über die Enrollirte bleibet bey dem Beampten jeden Orthes / so lange sie auffer Operationen und würcklichen Diensten stehen. 770.

Landstrassen sollen in gutem Stande unterhalten werden. 40. 41. Sollen gebrauchet und die Nebenwege sub poena arresti vermieden werden. 42.

Landschulden / um selbige abzutragen soll alle Jahre / so viel als ein Monath / von dem ordinairn quanto contributionis austrägt / vom Lande gesamlet werden; Jedoch daß die freyen Stände / pro Quota ihr Contingent mit beytragen. 313.

Licent-Gericht / mit welchen Per-sonnen selbiges besetzt sey. 500. Dafür gehören alle Confiscation Sachen / und Unterschleiff welche bey denen Zöllen und Accisen vorgehen. 500. Welche dabey Ankläger seyn können. 500. Alle Citationes für diß Gericht sind peremptoria. 500. Wird so oft als nöthig geheget. 501. Richtet sich nach denen Licent-Seglationis-Ordnungen / und kan nicht arbitriren. 501. Darinnen wird Protocoll gehalten / und welcher gestalt damit zu verfahren. 501. Die Protocollisten / welche beeydigte Notarii seyn / und die übrige Beyfigere / haben kein absonderliches Lohn dafür. 502. Davon ist die Summa appellabilis 25 Rthlr. in Specie, an die Königliche Cammer

gegen Erlegung 2 und ein halben Rthlr. in Specie und hat die Appellation effectum devolutivum, non suspensivum. Fatalia interponenda sind 4 Tage / prosequenda vier Monathe. 502. conf. 506. In Appellationen / wo jura partium concurriren / bleibet es bey dem was in der Tribunals-Ordnung verfasst. 505. Wann die Ankläger bey der Appellation sich in dem Cammer-Collegio nicht einfinden können / soll der Advocatus Fisci die Ausführung annehmen. 502. Und der Appellant giebet dem Protocollisten für die Copiam eines jeden Bogens der Acten 32 fl. 503. Wer einige Confiscationes loß giebet wird von dem Ober-Inspectore bestraffet. 503.

M.

Maasse solle sich im gangen Lande nach der Stader Maasse richten. 39.

Mahlen / niemand soll in frembden Herrschafften mahlen lassen. 610. oder er soll davon die Personal-Steuer geben. 575. Bey Straffe 10 Rthlr. und Verlust des Korn. 587.

Marschreyer und dergleichen sollen auff denen Jahrmärkten nicht geduldet werden. 29. 30.

Märkte / vid. Pferde-Märkte. Zu Altenwalde soll am 23 Octobr. ein Holz- und Krahm-Markt gehalten werden. 824. Zur Balje wird das Markt am Mittwoch nach

Vollständiges Register.

nach Dionysii, und zu Hamelwörden am Mittwoch den darauff gehalten. 825. Zu Krummenteech soll es am Mittwoch vor Pflingsten gehalten werden. 829.

Mastung / wann selbige zureichlich / soll der Ober-Jägermeister davon / und wie viel Schweine damit feist gemacht werden können / der Königl. Cammer deligniren / auch berichten / wie viel Mast-Geld desfalls zu nehmen / da dann ein jeder schuldig ist / seine Schweine dahin zur Mastung zu schicken. 169. 384. und wer seine Schweine anderswo verdinget / wird hart bestrafet. 384. 385. 286. Wann nicht viel Mastung vorhanden / hat selbige der Ober-Jägermeister / als ein Accidens zu genießen / jedoch muß es der Königl. Cammer notificiret werden. 171.

MattenKorn ist Accis-frey. 572. ist auf denen Wasser-Mühlen das 24te und auf denen Wind-Mühlen das 16 Theil vom Himpten / wozu dann richtige Matten-Masse auff den Mühlen angeschaffet werden soll. 599.

Maybäume sollen hinführo nicht mehr gehauen werden. 382.

Messerstechen / ist gänglich verboten. 68. Und wie selbiges bestrafet werde. 264. 265.

Meyere der Guts-Herren / sollen mit keinem andern / als von alters ihnen incumbirenden onere be-
leget werden. 323.

Meygräßschafften sind verboten. 5. 194.

Miethlohn / in der Marsch wie hoch selbiges seye bey Pflug-Zeit. 772. Sommer- und Erndte-Zeit. 773. Winter- und Herbst-Zeit. 774. Bey Handwercks-Leuten / nebst freyer Kost. 774.

Monitorium de solvendo, soll nur einmahlertheilet / oder wann es rectoret wird / nur das Schreib-Gebühr gegeben werden / es wäre dann daß die von höhern Gerichten anbefohlene Execution wieder suspendiret und nachmahls renoviret würde. 333.

Moratoria, welchergestalt dieselben ertheilet werden sollen. 23. 24.

Mühlen / auff den Mühlen soll ein gekempter Stader Himpten angeschaffet werden. 598.

Mühlen-Schreiber / was dessen Ampts-Berriehung seye. 582. 583. 584. Sollen auch die Accise von Wein / Bier / Toback und Salz einheben. 584. Hat von dem confiscirtem Geträyde den 3ten / von andern Perzeln aber den 4ten Theil. Sind abgeschaffet. 610. conf. Müller.

Müller / was denen beyim Accise-Besen obliege. 584. Wann sie wegen nöthiger Geschäften von den Mühlen abseyn sollen einer andern beeydigten Persohn / das Mühlen-Besen auf tragen. 586. Wann die Mühlen-Knechte oder Jungen vor Trinck-Geld Unterschleiff machen / so ist das Korn nebst einen halben Thaler für jeden Himpten verfallen / und der Defraudante ist Meineidig. 586. Kein Müller



Vollständiges Register:

Müller soll für seine eigene Haus-
haltung etwas abmahlen / ehe er
von dem Einnehmer den Mahl-
Zettel abgelöset. 586. Müller sol-
len / wann ihnen das Sacken ver-
dächtig fürkömt / das Korn also-
bald ummessen / und auff die Säcke
Achtung geben / damit sie davon
dem Mühlen-Schreiber Bericht
thun können. 587. Wer Unter-
schleiffmachtet / wird am Leibe ge-
strafft. 587.

N.

Nahrung / Land- und Stadt-Nah-
rung soll von einander unterschie-
den bleiben. 8. Die Bürger sollen
bey ihrer Nahrung bestens geschüt-
zet werden. 9.

Neben-Anlagen / sind gänglich
verbothen. 46. 214. Is. In der
Marsch / so weit sie zu dieses oder
jenen Orthes Behueff nicht zu ver-
meiden / sind zwar noch erlaubt /
jedoch soll dabey der Mißbrauch
gänglich abgestellet werden. 308.
Sollen hinführo nirgends propria
auctoritate angeleget / sondern
erstlich der Königlichen Regie-
rung Permission gebeten werden.
308. Müssen nicht mit der Con-
tribution vermischet werden / dazu
sich dann auch kein Einnehmer
gebrauchen lassen soll. Muß auch
jeden Orthes desfalls absonderliche
Rechnungen darüber gehalten ge-
halten / und solche auff Erfordern
bey Königlicher Regierung produ-
cirt werden. 309. 646. 647. Da-

von sollen die Bedienten auff dem
Lande nichts participiren. 325.

Neben-Wege / sollen vermieden
werden. 42. 214. Nebenweg
über Tostedt ist gänglich verboten.
432.

Neuhauß / darinnen sind 3 Richter
als (1) zu Neuhauß / Geversdorff /
Oppeln und Kadenberg. (2) zu
Bülckow / Behlum und Reding-
brock / (3) zu Oberndorf und Urends-
Pflucht / und wird denen beiden
ersten jährlich so viel an Gelde ge-
geben / als 15 Morgen zu dem
Quanto der 12000 Rthalt aus-
tragen / dieser hat monatlich 10
Rthalt. zu genieffen. 319. 320.
Darinnen sind 3. Einnehmer / zu
Neuhauß / Bülckow / und Oberndorff /
jene haben monatlich 12 Rthalt.
dieser aber nur 5 Rthalt. 320.

O.

Ober-Jägermeister soll die Hol-
zungen fleißig visitiren. 159. Soll
von allen Bäumen / welches das
ganze Jahr gepflanzet und unge-
hauen sind / richtige Rechnung hal-
ten. 167. Soll die Königl. Jagt-
Regalia in acht nehmen. 368. Sich
die Conservation aller Hölzungen
anbefohlen seyn lassen. 368. Ohne
dessen Vorwissen soll kein Holz ver-
kauffet werden. 369.

Ober-Inspector, in dessen Function
läufft das Accis-Besen. 603.

Ochsen / wann sie mager in die Wei-
de getrieben werden / geben von 100
Stück 10 Rthalt. wann sie aber
fett

Vollständiges Register.

fett ausgetrieben werden / geben sie nichts. 563. Zu welchem Ende dann das Vieh im Frühling von denen Zoll-Bedienten mit einem March-Eisen gebrandt werden soll. 564.

Ochsenriffen / daß selbige bequem geschehen mögen / dazu soll alle Anstalt gemacht und zu Bremerbude für jedes Stück 1 fl. zu Burtshude aber nichts / zu Ottersberg 5 fl. bezahlet werden. 562.

Officirer sind von der Accise nicht exempt. 49.

Ordonancien / von denen Einquartierungs-Ordonancen vide Service.

Osten / dem Richter zur Osten sind zu seinen jährlichen 25 Rthlr. so viel zugeleget / als 10 Morgen zu dem ordinairen Quanto der 12000 Rthlr. an Contribution sich be-
lauffen. 321.

Osterfeier ist verboten. 5. 194.

Osterstade / daselbst soll kein frembd Vieh mit Arrest beleget werden. 565. 566.

P.

Passagen / bey denen ordinairen Passagen sollen die Reisende mit Pferden und Wagen ohne Verzögerung versehen werden. 314.

Pastores, vide Accise, p. 615.

Pech-Säckeln sind verboten. 239.

Pest-Gefahr / die zu deren Abwendung ergangene Verordnungen 831. seqq. 922. seqq. Wie der Paß der Reisenden eingerichtet seyn soll. 832. 931. Was für Wahren nicht eingelassen werden sollen. 833. Wie die Reisende

befraget und examiniret werden.

837. 930. Wie weit die Juden zu dulden. 839. 933. Gränze

Pässe gegen Hamiover und Brehmen. 834. 842. 927. Gegen Hol-

stein und Hamburg. 834. 927. Gegen das Land-Hadeln. 835.

927. Gegen Ostfriesland / Olden-

burg / Delmenhorst / und Land-

Wörden. 835. 928. Deswegen ist das Commercium mit Holsteins

Hamburg ausgenommen / verbo-

ten. 923. Wieweit die Post die Holsteinische Ufer berühren dürfe.

914. Wie die Ubertreter dieser Verordnung bestraffet werden.

924. Die aus denen Lüneburgi-

schen Landen kommende Passagier sollen passiret werden. 925. Die Hamburgische Gesundheits-Pä-

se sollen nicht über 24 Stunden alt seyn. 926.

Pferde sollen in der Marsch / so lan-

ge die Debitores noch sonst etwas haben / oder wann die Leiche müs-

sen gebessert werden / nicht gepän-

det werden. 140.

Pferde-Markt / deren sollen jähr-

lich 4 in Stade gehalten werden. 818. Behrder / wann selbige ge-

halten werden. 820. Zu Dorum soll den Tag für Johannis gehalten werden. 827.

Pflugzeit / darinnen sollen niemand / so dazu geschickt ist / ausser Landes gehen. 443.

Pietismus, dafür soll sich ein jeder hü-

ten / und wie selbiger bestraffet werde. 801. 802. 805.

Eeeee

Plag.



Vollständiges Register.

Plaggenhauen / soll nicht nahe an den Bäumen geschehen. 153.

Policeyordnung / deren publication ist pag. 1278. Darans sollen die Bediente ihres Obrtes eingesehnen die behuflige Passus alle 6 Wochen vorlesen. 179.

Predigt / unter oder vor der Predigt soll kein Wirth Gäste setzen. 4.

Wesfalls dann die Gerichts-Diener jeden Obrtes fleißig Acht geben / und die Ubertreter denunciiren sollen / auch dafür von der Straffe zu participiren haben. 4. 5.

Preiß der Handwerker - Wahren soll sich richten nach dem Preiße des Kornes. 59.

Processe, schriftliche sollen auff dem Lande gänglich ceschren. 333.

Proclamation, es sollen keine copuliret werden / die nicht vorher öffentlich proclamiret. 788. Soll mit Benennung des Bräutigams und der Braut geschehen. 791.

Pupillen, deren Güter sollen nicht ohne erhebliche Ursachen alieniret werden. 26.

Q.

Quartals-Verschlüge Commissarii, deren Eyd. 650. Zu was Ende sie verordnet. 651. Was deren Officium ratione der Contribution sey 651. Worinnen ihr Ampt bey der Consumptions-Accise und Personal-Steur bestehe. 652. seqq. 661. Was ihr Ampt sey bey Revision der Becker - Brauer - und Brandwein-brenner - Nahrung.

654. Sollen im Decembr. die Revision der Accise auff das in stehende Jahr thun. 654. Was ihnen bey denen Simphis oblige.

656. 662. Wie sie sich bey Aufnahme der Vorschläge zu verhalten. 657. 658. Wie sie mit denen Restanten zu verfahren haben. 658.

659. seq. Wie viel jeden Obrtes Commissarii der Quartals-Verschlüge seyn / und was ein jeder dafür haben soll. vid. p. 665. seqq.

Deren Ampt bey Revision derjenigen Anlagen / welche zu Aufbringung des bey dem Eitars sich aufgebenden Deficits gemacht

679. is. Deren Ampt bey Aufnahme der Land-Milice. 739. seqq.

Quernen / wie weit selbige permitiret. 577.

Quartiers-Ordonance, vid. pag. 701. seqq.

Quirungen / die Einnehmer sollen in ihrem District einem jeden Contribuenten ein Buch verschaffen / und darinnen über alle Abgiffen quitiren / bey gewisser Straffe 497. seqq.

Reductions-Werck / alle nachstehende Abgiffen von Anno 1655. 1680.

1683. 16. Und die von Zeit zu Zeit ausgegebene Resolutiones &c. sind nachgegeben / weshalb dann bloß die Ersetzung Güter zur

Richtigkeit gebracht werden sollen. 811. 812. Wer seine Güter verkaufen oder verpfänden will

soll sich mit des Königl. Cammer-Collegii attest dahin versehen / daß in der Trone Rechnungen nichts auff

Vollständiges Register

auff das Gut zu sagen seye. 812.
 Wer erweisen kan / daß ihm eini-
 ges Gut abgegangen / welches ihm
 mit Recht zugehören müste / dem
 ist sein Recht unbenommen. 812.
 Was ein Contrahent mehr genos-
 sen / als die Königl. Resolutions
 ihm zueignen mögen / der soll sol-
 ches behalten / und wer nunmehr
 etwas vorstrecken will / der soll rich-
 tig wieder bezahlet werden. 803.
Reisende / sollen bey denen ordinären
 Passagen / mit Pferden und Wagen
 fordersamst versehen werden. 416.
Resanen der Contributionen wie selb-
 bige beygetriebet werden sollen. 492.
Koß-Dienst / alle dergleichen aliena-
 tiones adelicher Güter / durch wel-
 che der Verkaufser den Koß-Dienst
 auff seine übrige Güter nimmt / ist
 verboten. 459.

S.

Saat-Zeit / darinnen sollen niemand
 so dazu geschicket ist / auffer Landes
 gehen. 443.
Scharfrichter / wie viel Execu-
 tions-Gebühr wegen der Ziegen-
 ner / fordern solle. 412. Soll
 von denjenigen Leibes-Straffen
 und Executionen / so durch eine
 Sententz an einer Person verrich-
 tet werden müssen / obgleich selbi-
 ges unterschiedene Actus zu seyn
 scheinen / nicht anders als für einen
 Actum bezahlet werden. 815. 816.
Schiessen / es soll bey Strohhäusern
 auff dem Lande nicht geschossen wer-
 den 684. Auch in der Stadt ist es
 bey schwerer Straffe verboten. 239.

Schmieden sollen auff dem Lande
 so verwahret werden / daß davon
 kein Feuer-Schade geschehe. 684.
Schnarrenstellen / es soll niemand
 so dazu nicht berechtiget / einiges
 Wild mit Schnarren fangen / bey
 nahmbaffter Straffe. 374-378.
Schorsteine sollen auff dem Lande
 alle Jahr 2 mahl gefeget werden.
 688.
Schulden / private wie weit selbige
 mit der Contribution beyzutreiben.
 496.
Schweinschneider / es stehet einem
 jedwedem Eingefessenen frey / ei-
 nen Schweinschneider nach seinem
 Belieben zu gebrauchen. 388.
Secretarius im Alten-Lande hat keine
 Ländereyen frey / genießet aber an
 Gelde so viel als 20. Morgen / an
 Contribution zu dem Simplo der
 12000 Rthlr. austragen. 318.
Seegen / für gesprochenem Seegen
 soll niemand aus der Kirche lauf-
 fen. 2.
Service, Officirer und Gemeine sol-
 len aus ihren Quartieren nichts zu
 fordern haben / und woher sie ihre
 Bezahlung zu gewärtigen. 690.
 695. Fourage soll von denen Ein-
 gefessenen / ohne Entgelt / an Unter-
 Officirer und Gemeine gereicht
 werden / oder an deren Statt auff
 ein Pferd Tag und Nacht 10
 Pfund Heu und Stroh zur
 Streuung. 690. 715. Die Ober-
 Officirer aber bezahlen das Rauch-
 Futter. 718. Nunmehr haben
 die Birthe für das Rauch-Futter
 monatlich ein und ein Viertel
 Thaler

E e e e e 2



Thalet zu kürzen. 718. Reuter
sollen für jeden Hünpten weissen
Habern 8 fl. bezahlen. 718. Der
Wirth giebet denen Einquartier-
ten Obdach und Lagerstädte / samt
Fener und Licht. 690. 695. Wie
viel einm Dragoner gegeben wer-
den soll / der sich selbst mit Quartier
versorget. 690. 696. Wie viel de-
nen Officieren an Service gereicht
werden soll. 697. s. 696. Denen
Einquartierten soll alles was
verordnet ohaweigerlich gereicht /
von ihnen aber nichts mehr
pretendiret werden. 692. 697.
Officier und Gemeine / sollen
von ihrer Gage ihr Essen und
Trincken sich selbst schaffen. 695.
Die Quartiere sollen von denen
Bedienten angewiesen werden /
und niemand soll sie eigenen Ge-
fallens verändern. 695. Die
Ordonnancen von Service und
Einquartierung sollen strictissime
verstanden werden. 697. Das Zu-
sammenreiten und Gastiren der
Soldaten / ist verbotten. 697. 919.
Von demjenigen so der Soldat
von dem Hausmann den Wehrt
nach genossen / soll alle Monath in
gegenwart der Einnehmer liquida-
tion zugeleget werden. 698. Wer
von denen Officieren wider die Or-
donnancien handelt / wird seiner
Charge entsetzet / und erstattet das-
jenige / was er über Gebühr genom-
men. 698. Die dawider hande-
lende Beampten aber / werden eben-
mäßig abgesetzt / und nach Befin-
den hart gestraffet. 699. Was

denen Beampten dabey obliege.
699. Die Obdachs Quartier und
Fourage-Gelder sind abgeschafft /
und wann einer das ihm zugeordnete
Quartier, nicht selbst genieffen will /
soll er derentwegen nichts zu fordern
bemächtigt seyn. 713. Ober-Offi-
cier sollen nichts pretendiren / auf-
ser ein eigen Gemach und Stallung
vor die Pferde / wann sie aber sel-
biges nicht beziehen können / genief-
fen sie dafür ein gewisses. 714. 109.
717. Wie viel die Officier zu
Pferde Monathlich aus Königl.
Rent-Cammer / an statt der Ser-
vice zu genieffen haben. 726. Der
Wirth soll die Einquartierte
Speisen / und dafür ein gewisses
an der Contribution zu kürzen ha-
ben / 716. Denen Wirthen blei-
bet die unbeschrenckte Wahl / ob er
seinen in Quartier habenden Dra-
goner oder Reuter speisen oder
davor 5 Marck 4 fl. an Gelde ge-
ben wolle. 918. Wer bey seinem
Wirth Hausmanns Kost in natura
geniesset / soll wegen der nicht
genossenen Mahlzeiten nichts pra-
tendiren / es seye dann / das er zu
wärclichen Diensten aus com-
mandiret gewesen. 919. Wie die
Übertreter der Einquartierungs
Ordonnancien bestraffer werden.
920. 921.

Simpla, was selbige seyn / und wie
viel die Contribuenten und andere
dazu geben. 655. 656.

Soldaten / sollen nach passirten Za-
pfenstrich in ihren Quartieren sich
finden lassen / auch zu Nacht sich
keines

Vollständiges Register.

keines Feuers oder Lichtes / noch weniger aber des Tobackrauchens / in ihren Quartieren gebrauchen. 688. Von der Soldaten Verpflegung und Einquartierung. vid. Service.

Soldaten / sind von ver Accise nicht eximiret. 47. Welche nicht auff Execution oder sonst ausgeschicket / sollen nicht ohne Pass und Kupfer-Pfenning / aus dem Lande weggeführt werden / wer aber dagegen handelt / soll so lange in dessen Stelle gezogen werden / bis 2. andere Soldaten dafür gestellet / die aber solche Ausreisser in Arrest nehmen / genießen 12 Rthlr. recompens. 450. 452. 453. 455. 456.

Solliciren bey Hofe / soll in unnötigen Dingen nicht geschehen / 435. und wie es in nöthigen Sachen dabey zu halten. 436. Soll nicht geschehen / bevor sich die Sollicitanten darentwegen bey hiesiger Königlichem Regierung angegeben. 439.

Sonntag / am Sonntage sollen alle weltliche Geschäfte eingestellt seyn. 4. 184. 192. Und keine Märkte gehalten werden. 28. 29. 186.

Spade-stechen 125. 126.

Spielen / ist verboten. 37.

Studiosi Theologiae sollen Attestata Scholastica und academica beybringen / und keine Degen tragen. 794. 199. Sollen öffentlich examiniret werden. 797. 199.

Strick und Schnarrenstellen ist gänzlich verboten. 179.

Studirende / sollen sich nicht auff verdächtigen Universitäten in Teutschland auffhalten. 805. Landes-Kinder sollen sich 2 Jahr zu Greifswald auffhalten. 446.

T.

Taufe / Kinder sollen nicht über 1. oder 2 Tage ungetauffet liegen bleiben. 10. 21. Tauf-Collation. 20.

Teiche soll jederzeit in gutem Stande unterhalten werden. 73. Deren Breite und Höhe wegen / bleibet es in denen Marschländern bey der Gewohnheit. 74. Sollen fleißig gemacht werden. 74. 75. Wann durch eines Nachlässigkeit der Teich einbricht / so soll derselbe nächst gebührender Straffe den Schaden ersetzen. 75. Sollen allenthalben gleiche breit / hoch und dick seyn 77. Sollen bey guter Jahres-Zeit gemacht werden und desfalls müssen die Soldaten zu den grünen Teichen / im Vorsonner Schaufrey gemacht werden. 78. Müssen von eitel Erde seyn. 79. Über neu geschwepete / darff niemand fahren. 79. Limitatur von einem ungeschwepeten Teiche. 80. Das Ankraut soll von denselben jährlich 2 mahl ausgegetet werden. 80. Sollen andern bey harter Straffe nicht verdingen werden. 80. 81. Die dazu gehörige Sachen soll ein jeder bey Winters-Zeit im Hause haben. 81. Wo das Wasser die Erde davon abspü-

Vollständiges Register.

abspälet / sollen Zäune dafür gemacht werden. 82. Wer eines andern Teich unwissend machet / dem soll der andere seinen wieder machen / oder nach Proportion bezahlen. 82. Wer dem andern Schaden thut / der soll solchen bessern / und ernstlich bestraffet werden. 82. 83. Sollen allemahl nach ihrer gewissen Maasse / bey denen verlienen Ländern bleiben. 106. an denen neuen Teichen soll kein Vieh gehen / oder wenigstens 8 Tage / vor der letzten Schauung / davon gethan werden. 131. Daran sollen ohne Vorbewußt des Teich-Gerichts / keine Häuser gebauet werden. 131. Bäume so daran stehen / sollen von privatis nicht ohne Noht gang abgehauen werden. 132. Auf denen Teichen und dessen Fuß / soll nicht / auffer bey Winters Zeit und tiefen Regen / geritten oder gefahren werden. 132. Unentbehrliche Lucken darinnen sollen allemahl wol wieder verwahret / und keine neue / ohne expresse Einwilligung des Teich-Gerichts / angeleget werden. 133. Herrenlose Teiche / sollen von denen nächsten Nachbahren / zugleich gemacht werden. 134. Bey grossen Nöhten / sollen die Teich-Interessenten / nebst denen Teich-Richtern (auffer auff dem Elbe-Teich) sich ohne Ansage finden lassen / in Entstehung dessen aber / sollen Mann bey Mann / dazu auffgebotten werden. 135. Wann die zur Besserung benöthig-

te Materialien / nicht zur Stelle / sollen selbige genommen werden / wo sie befindlich und nach dem gemeinen Preise auff dem Marckte bezahlt werden. 136. Wann ein Teich weg gehet / und der Eigenthümer selbigen aus Armuth nicht gleich bessern kan / sollen die nächsten Nachbahren / oder das Kirchspiel dazu gehalten seyn. 136. Wann aber das Wasser / benebenst dem Teiche / gar einen Stoß einreißen würde / soll die ganze Teichacht / und da selbige zu schwach / die jeder seiten benachbahrte Teichbände / sothane Braacke / so hoch aufführen / biß die ordinaire Fluht / nicht mehr darüber gehen kan / wornach er dann dem Eigenthümer zur völligen Verfertigung angewiesen werden soll / wann nicht die höchste Noht / oder die Armuth des Eigenthümers erforderte / daß der Teich incontinenti repariret würde. 137. Wann so ein grosser Grundriß geschicket / soll es an die Königl. Regierung berichtet werden. 138. In den Marschländern hat das Land / welches aus der Teichbände geworffen / aus der Teichacht keine Erstattung. 138. Bey eilender Nothhülffe ist alle unndtliche Zehrung verboten. 138. Wer zur Teich-Reparation etwas vorschiesset / hat deswegen auch die Praferenz vor Antiores Creditores Privatos. 139. Bey deren Reparationen soll niemand verhin- dert werden. 140. Wer denselben vor-

Vollständiges Register.

vorselblicher Weise durchsticht/wird dem Befinden nach / gar lebendig verbrant. 141. Wer an den Teichen sonst Schaden thut/wird pro ratione circumstantiarum schwer bestraffet. 141. Alles was von denen Teichen verordnet/wird auff Schleusen / Siehlen/Wetterungen / Brücken / Wegen/ und Stegen gezogen. 142. 143. 144.

Teich-Erde / die Sohden zu den grünen Teichen / sollen im Vor-sommer schaufrey gemacht werden. 78. Muß neu und gut seyn. 79. Ist sancta res. 84. Soll in Wiesen unauffgebrochen beständig liegen bleiben. 85. 86. Das Quantum derselben bleibet bey eines jeden Ohrtes Gewohnheit. 86. Soll Schmir-gleich über den Teich genommen werden/ excepto casu extremae necessitatis. 87. Wer von eines andern Teich Erde gräbet/ soll nechst Erstattung des Schadens bestraffet werden. 88. Wer eines andern ausgegrabene Sohden gebrauchet / soll nechst Bestraffung / selbige wieder dahin lieffern. 88. Wer selbige vorselblich überfähret oder vertritt/ soll ernstlich gestraffet werden. 88. Die weit gelegenste Erde / soll am ersten gebrauchet werden. 89. Grüne Erde soll nicht zu Fällung der Teiche gebrauchet werden. 89. Soll mehr mit Hand- als Stürck-farren auffgefahret werden. 90. Butenteiches Erde / soll so lange als welche vorhanden / genommen

werden. 91. Wann aber keine mehr vorhanden / sollen die Benachbarte nach Proportion selbige hergeben. 91. 92. Wessen Land zu Teich-Erde abgegraben wird/ der hat sich keiner Erstattung zu erfreuen/ jedoch haben die Alten-Länder vor jede Ruhte 16 fl. 93. Von den Buten-Teichen sollen wenigstens 20 bis 60 Ruhten zu der Teich-Erde beliegen bleiben. 94. Teich-Execution, damit soll wieder säumhafte Teicher unnachlässig verfahren werden. 120. 121. Darin soll geziemende Waasse gehalten werden. 121. Wegen der Pfandung wird es bey eines jeden Ohrtes Gewohnheit gelassen. 122. Damit wird wider jedermann verfahren / auch ohne Begrüßung des Beampten / worunter derselbe geseßen. 122. Wann Vieh gepfandet wird / soll sauberlich damit verfahren werden. 122. Die gepfandete Sachen soll niemand der Teich-Richter zu seinen privat Nutzen brauchen. 122. Wer sich dagegen opponiret / soll in ansehnliche Bruche condemniret werden. 123. Teichgeschworne und deren Bohten sollen sich mit denen Pfandweigerern / nicht in Hand-gemeinge einlassen / sondern dieses ist zur Pfandweigerung genung/ daß sich ihnen jemand widerset. ib. Wann einer gleich zur Angebühr gepfandet wird / soll er sich democh nicht opponiren / sondern ihme soll desfalls gebührende Satisfaction gegeben werden. 124. Wegen

Vollständiges Register

gen Einföfung der Pfände / bleibet es bey eines jeden Ohrtes Gewohnheit. 124. Das letzte Mittel / nemlich das Spade-stechen / soll anders nicht vorgenommen werden / als wenn der Eigenthümer / auff dem Teiche stehend / und den Spaden haltend / in Gegenwart der Teich-Geschwornen / einen Eyd schweret / daß er nicht Mittel habe / seinen Teich zu unterhalten. 125. Wüdrigenfalls aber soll das Spade-stechen nicht geschehen / wann er aber dennoch säumig / soll er mit Gefängniß bestraffet / auch endlich aus dem Lande gejaget werden / es wehre dann daß er beweisen könnte / er sey excessivement in der Teich-Maasse beschweret. 126.

Teich-Gericht / desfalls bleibet es bey der alten Gewohnheit. 126. Kan nicht in totum als suspectum recusret werden. 127. Dafür müssen sich auch die Adelichen und Geistlichen stellen. 127. 128. Was für Sachen dafür gehören vid. 128. Hat was die Teich-Reparation betrifft / paratam Executionem, es kan auch nicht davon appelliret werden / wann man aber dasjenige / was einem aufferleget gethan / kan man sich desfalls beschweren / 129. 130. Was in der Teich-Ordnung nicht constituiret / darinnen gehet es nach denen consuetudinibus, und juri communi. 145.

Teich-Grefse / Richter und Geschworne sollen in jeder Teich 8. seyn / welche jure concessionis ac delegationis, auff die Teiche

acht geben. 108. Mit deren Bestellung bleibet es bey der alten Gewohnheit. 108. 109. Dazu sollen tüchtige Leute genommen werden. 109. Sollen alle beeidiget werden. 110. Den Eyd vid. 110. 111. Sollen insonderheit auff die Conservation der Teiche sehen / und daß der Teich-Ordnung in allen nachgelebet werde / widrigenfalls sie cum ignominia ihres Amptes entsetzet / und nach Bestinden an Leib und Leben bestraffet werden. 111. 112. Bey Sturm und Sprengfluthen sollen sie selbst auff die Teiche seyn / und gute Anstaltungen / zu Verhütung alles Schadens machen. 112. Bey unvermuthlichen Ungewitter / sollen sie dem Besitzern / des gefährlichen Teiches Verbesserung ernstlich ansagen / oder bey verspürter Verfümmiß um Geld selbst machen lassen / welches der säumhaffte Teicher doppelt bezahlen soll / außer solchen Nothfall aber / soll kein säumhaffter Teicher / ohne die Brüche mehr als einfach bezahlen. 113. Sollen ihre eigene Teiche zu rechter Zeit machen lassen. 114. Werden in Königlichen Schutz genommen / und sind persona laicæ. 114. Sollen keine unnöthige Auflagen machen. 115. Sollen über die eingetommene und restirende Brüche / ein gewisses Register halten. 121.

Teich-Maasse / dazu soll die gewöhnliche gebraucht werden. 107. **Teich-Rolle** soll in jedweder Teich



Vollständiges Register:

acht seyn. 104. Nach beschehe-
ner Alienirung der Ländereyen soll
der neue Dominus binnen 2 Mo-
nathen darinnen verzeichnet wer-
den. 105.

Teichschauung und Schauer/sol-
len bey der Schauung nichts
vorbey gehen. 116. Sollen auf-
ser der solenne Schauung / alle
14 Tage die Teiche privatim
schauen. 117. Die solenne
Schauung soll nach eines jeden
Orthes hergebrachten Gewohnheit
geschehen / und soll selbige denen
Teichs Interessenten wenigstens
14 Tage vorhero notificiret wer-
den. 118. Wann zwischen der
Schauung ein Teich Schaden
leidet / soll mit dessen Repara-
tion nicht biß folgende solenne
Schauung gewartet / sondern
nach Gelegenheit des Jahres bald
repariret werden. 119.

Teich-Ordnung / daraus sollen die
Bediente ihres Orthes Eingeseß-
nen / alle 6 Monath die behufige
Pallus vorlesen. 279.

Teich-Vertheilung bleibet bey dem
alten Fuß. 102. 103. Und soll
unter der Schwarsenschaft / eine
exacte Richtigkeit gehalten wer-
den. 103. Zu dem Ende soll ein jedwe-
der gewisse Markt-Pfäle haben.
103.

Teich-Unterhaltung ist ein Onus
reale. 94. Und muß von allen/
wes Standes sie auch seyn / gesche-
hen. 95. Dagegen soll keine Ein-
rede oder Præscription helfen. 96.
Geschiehet entweder von denen

Possessoribus, oder Proprietariis,
solchergestalt / daß diese ihre Tei-
che jederzeit in gutem Stande un-
terhalten / 97. Jene aber / wann
desfalls keine expressa Pacta gemach-
et / ihren Regress an den Locato-
rem nehmen. 97. 98. Wann auch
gleich solche Pacta gemacht / so soll
dennoch auff den Conductorem ge-
sehen werden. 98. Es wäre dann
daß der Conductor ganz arm. 99.
Die Meyere sollen den Teich un-
terhalten / wann sie aber verar-
men / muß der Guts herr zutreten.
99. Creditores immisi sollen den
Teich unterhalten / wie wohl sie es
dem Debitori anrechnen können.
Nudi hypothecarii aber sind dazu
nur in subsidium gehalten. 100.
101. Bey verkaufften Gütern/
wo schadhafte Teiche sind / mag
der Käufer so viel als zur Re-
fection gehöret / von dem Pretio ab-
ziehen. 101. Die Geestwerts zul-
an der Marsch liegende Einwohner
der Möhren / sind extra calum ne-
cessitatis, von der Teich Unterhal-
tung frey. 101.

Thorschreiber / sind ehrlich zu hal-
ten / sub poena pecuniaria. 635.

Toback soll nicht von frembden ins
Land gebracht / und zum Verkauf
herum getragen werden. 626. bey
Straffe der Confiscation. 627.
Wann Eingeseßene selbigen ohne
Accise hereinbringen / wird er eben-
falls confisciret. 627. Davon wird
30. von 100. nach Proportion des
Einkauffts an den Accis-Städten
gegeben. 629. Jedoch soll der
Toback

Fffff

Toback

Vollständiges Register.

Toback deswegen von den Verkäufern nicht gesteigert werden. 630. Alle aus der Stadt Bremen kommende Tobacks-Briefel sollen daselbst von dem Commisario mit einem Stempel bezeichnet werden / bey Straffe der Confiscation des jenigen Tobacks / welcher sonst hereingebracht wird. 630. Alle particulier arrende der Tobacks-Accise ist auffgehoben. 630. Welcher gestalt die Tobacks-Händler bey Angebung desselben sich zu verhalten. 631. Zu Verhütung der Defraudationen / steht den Visitirern / frey die Fuhren zu visitiren. 631. Worunter aber die Kuffer der Passagier auff den Postwagen nicht zu verstehen. 631. Wie diejenigen bestraffet werden / welche die Tobacks-Accise defraudiren. 631. Der Angeber einiger Defraudationen bekommt den 4ten Theil der Confiscation und Straffen / und colludirende Beampte werden mit 80 Rthlr. bestraffet und abgesetzt. 631. Niemand soll bey leicht Feuer-fangenden Materien Toback rauchen. 683.

Trunckenheit / ist gänzlich verboten. 6.

V.

Vehrdische-Stände concurriren zu Bestellung der Contributions-Einnehmere / an denen jenigen Orten / alwo die Königl. Meyere / mit denen ihrigen vermischet wohnen / wie auch zur specialen Repar-

ation der Contribution und zur Eintheilung der Einquartierung.

494.

Verlöbniße / heimliche sind gänzlich verbotthen. 16. 197. 198. Widrigenfalls soll solches Verlöbniß / wann es gleich mit dem Beyschlafe bekräftiget worden / ungültig seyn / und noch ferner bestraffet werden. 198. Zum Verlöbniß sollen glaubwürdige Zeugen gezogen werden. 785.

Verspielen / ist verbotthen. 38. 207.

Veruntreuung Königlicher Gelder wird mit 40. pro Centum re. bestraffet. 367.

Viktualien sollen von denen Leuten auff der Geest / welche füglich zu denen Städten kommen können / in die Städte gebracht werden. 33.

Vieh soll nicht an denen neuen Zeichen gehen / oder doch wenigstens 8. Tage / vor der letzten Schanung davon gethan werden. 131. Soll aus denen neuen Holzungen bleiben. 153.

Visitirer sind ehelich zu halten. 635. Uneliche sollen in Ermangelung der Descendenten / keine Testamente machen / sondern deren Verlassenschaft fällt dem Filio anheim. 777.

Vögte / in denen Adlichen und andern freyen Gerichten / mit denen bleibet es in statu quo, jedoch sollen selbige das Quantum contributionis dem Landes-Einnehmer einliefern. 318. Im Lande-Wursten sollen deren 4 seyn. 321.

Vordächer der Kauffleute sollen nicht zu groß seyn / ausser denen Märkten. 58.

Vor.



Vollständiges Register

Vorkäufferey / ist gänglich verboten. 35. 391. 392. 206. 109. Vorkäuffere dürfen nichts aufstauen / ehe die Wahren zur Stadt und auf öffentlichen Markt gekommen. 394.

Vormünder sollen nach 3 Monath a die obitus detuncti bestellet werden. 26. Proximus agnatus soll sich innerhalb 6 Wochen zu der Vormundschaft anmelden. 27. Sollen von der Obrigkeit confirmet werden. 27.

W.

Wagenfahren sollen hinführo denen Soldaten ohne Paß vom Gen. Gouverneur und Königl. Regierung / nicht gegeben werden. 44. 45. 326. 697. Wer auff erhaltenen Paß eine Wagen-Fuhre pretendiret / soll davon bey jedem Ablager eine Abschrift geben / und das Originale an dem letzten Orthe lassen. 326. Und die darüber von denen Bedienten zu machende Rechnungen sollen mit sothanen Pässen verificiret werden. 326. Sollen nicht weiter als von einer Dörde zur anderen verlangt werden. 45. Sollen (die Krieges-Fuhren ausgenommen) mit baarem Gelde bezahlet werden. 311. 312. Zu denen Krieges-Fuhren sollen niemahls mehr Wagen / als nach Königlichlicher Regierungs Verordnung auff jede Compagnie bestanden / hergegeben werden / und wann es die Zeit leiden will / sollen denen Bedienten wenigstens 1 oder 2 Tage vorher zugesandt werden / es sollen auch

die Bediente / sich an die Derther / da die Abwechselung der Wagen geschehen soll / verfügen / um alle Irregularitäten möglichst zu verhüten. 312. Damit soll nicht ein Orth für dem anderen beschweret werden. 313. Wieder Lohn der Wagenfahren zu entrichten. 427. 428. 429. 430. Und ferner es damit zu halten seye. 431. 432.

Wadstena / zu dem Kriegsmanns Hause daselbst geben alle Bediente auch die Priester / von ihren Bestellungen ein gewisses. 464. 1000. Ein pro Cent wird von allen Land-Regimentern dazu gegeben. 473. Von allen Geschencken 1. pro Cent. 473. Von allen Confirmationen auff Lehn-Recht 1 pro Cent. 473. Vor Donationen auff Lebenslange Freyheiten. 2 pro Cent. 474. Vor einen Grafen-Brieff 300 Thaler / vor einen Freyherrn-Brief 150 Thaler Silbermünz. 474. Vor alle Schild-Briefe 40 Thaler. 474. Alle Bediente / welche über 50 Thaler Gage haben / geben 2. pro Cent. 474. Alle Mittel welche in die Armen Büchsen bey der Admiraliats-Casse, und denen Königlichlichen Collegiis kommen / sollen dazu angewandt werden. 475. Ingleichen der Halbscheid von allen Brüchen / beyim Ross-Dienst. 475.

Wage sollen in tüchtigen Stand / mit dem fordersamsten gebracht werden. 418. 210. 18. Sollen alle mahl im Frühjahr / und im Herbst gebessert werden. 420.

Wer-



Vollständiges Register.

Werbungen / gewaltsam sind bey schwerer Straffe verboten. 729. Fremde sind gänglich verboten. 731. Und welche aus hiesigen Landen in fremde Dienste treten / sollen aller ihrer Güter verlustig erkläret werden. 731. 732. 733. seqq.

Wirtshäuser sollen jeden Orths angelegt werden. 49. 50. Darinnen sollen Reisende nicht überfisset werden. 50. Darinnen sollen keine Diabereyen vorgehen. 51. auch sollen keine verdächtige Leute oder Vagabundi aufgenommen werden. 51. Darinnen sollen während dem Gottesdienst / keine Gäste gesetzt werden. 51.

Wirtche sind frey von Einquartierung / sollen auch in Servis-Geld nicht übernommen werden. 51.

Wochenmärkte sollen 2 mahl in denen Städten / nemlich Mittwochens und Sonnabends gehalten werden. 30. 31. 304. 302.

Wolf / wer einen Wolff schisset hat dafür 5 Rthlr. zu genießen. 375.

Wolfgarn / dessen soll in jedweder Jurisdiction eine gnugsahme Anzahl seyn / und soll jedweder Eingefessener (ausgenommen der Guts-Herrn Meyer) zwey Pfund Hanf dazu hergeben. 383.

Wucher / ungebührlicher ist bey namhafter Straffe verboten. 36 37.

Wurster / sollen den Zoll von ihren Zollbahnten Wahren zu Dorum abtragen. 622.

Z.

Zehrungs-Kosten der Land-Räthe und anderer Deputirten / welche sie in gemeinen Landes Angelegenheiten aufwenden / dazu tragen die Schatz-Pflichtige das ihrige / nach dem Fuß der Reichs- und Erbkais-Steuern bey / jedoch daß (1) jedesmahl der Königl. Regierung Approbation desfalls gesucht / (2) auch von selbiger nach

der desfalls zu machenden Repartition ausgeschriben / (3) in eine absonderliche Casse gebracht / und auff der Königl. N. gierungs-Assignation erhoben / (4) von dem / der die Casse hält / die Rechnung jährlich abgelegt / und (5) denen Schatz-Pflichtigen / wann etwas erkleckliches beyzubringen / davon Communication gegeben werde. 314. 315.

Ziegen sollen nicht bey Holzungen gehalten werden. 167.

Zigeuner sollen nicht im Lande geduldet werden. 53. 405 408. 248. Sind Bogelschey. 54. Welche sich heimlich herein practisiren / sollen ad operas publicas condemniret / auch nach Befinden / am Leben gestraffet werden. 54. Diejenige Bediente / welche die Ziegenner hereinlassen / sollen mit 100 Gulden bestraffer werden. 408. Ziegenner / welche sich hie im Lande betreten lassen / sollen durch den nächsten Scharfrichter mit öffentlichen Straupenschlag und Landes-Verweisung / auff Unkosten desselben Orths Districts, beleyet werden. 40. 412. Und wie viel Executions-Gebühr dem Scharfrichter dafür zu entrichten. 412.

Zoll zu Burgdamm soll von jedwem ohne Exemption entrichtet werden. 422. Auff dem Euter-Moör / wiehoch selbiger entrichtet werden müsse. 423. 424. 425. Davon sind ledige von Bremen zurückgehende Wagen frey. 424. Davon ist sonst niemand frey. 426. Bey denen Zöllen soll alles mit specie Reichs-Thaler bezahlet / oder auff 1 Reichs-Thaler Markstück 13 fl. Lagio gegeben werden. 558. Mit dem Zoll zu Brunshaus und Lühe bleibt es dabey / daß mit specie Reichs-Thaler oder die Lage-Cours-mässig entrichtet werde. ib. Von Döfen wird von 100 Stück 10 Rthlr. erleyet. 559.

Register

des Inhalts/

I. Der Policey-Ordnung.

Cap.		
I.	Von der Furcht Gottes 2c.	pag. 1.
II.	Vom nothwendigen Unterscheid der Stände	pag. 8.
III.	Von Verlobnissen / Hochzeiten / Kind-Tauffen u. s. w.	pag. 15.
IV.	Vom Credit-Wesen	pag. 22.
V.	Von zulänglicher Aufsicht / und Vormundschaft unmündiger Kinder	pag. 25.
VI.	Von Jahr- und Wochen-Märkten	pag. 28.
VII.	Vom schädlichen Auf- und Verkauf	pag. 32.
VIII.	Von Bücherlichen u. d. g. Handlungen	pag. 36.
IX.	Von Gewicht/ Maass und Ellen	pag. 39.
X.	Von Landstrassen/ Brücken/ Wegen und Stegen	pag. 40.
XI.	Von Fuhr- und Fahr-Lohn	pag. 43.
XII.	Vom Mißbrauch der Wagen-Führen / wie auch der Contributions- Neben-Anlagen / und beym Accis-Wesen	pag. 44.
XIII.	Von sorgfältiger Verhütung des Feuer-Scha- dens	pag. 47.
XIV.	Von Wirthen/ Herbergierern und Gastgäbern	pag. 49.
XV.	Von Ziegemern und fremden Bettlern	pag. 52.
XVI.	Von Händlern und Kräutern / wie auch Hand- werker	pag. 57.
XVII.	Von Apothekern	pag. 63.

XVIII.

c



Register.

- Cap.
XVIII. Von Duellen-Schlägereyen und Messerstechen pag. 67.
XIX. Von Holzung/ Jagen/ Schiessen/ und Heide-
brennen pag. 68.

II. Der Teich-Ordnung.

- Cap.
I. Vom General-Fundament und Grunde des Teich-
Wesens in diesen Marschlanden pag. 71.
II. Von denen/ bey behufiger Reparation der Teiche/
zu beachtenden Special-Reguln und Puncten pag. 76.
III. Von der Teich-Erde pag. 84.
IV. Von denen Teichpflichtigen Ländereyen und Per-
sohnen/ so teichen sollen pag. 94.
V. Von der Teich-Vertheilung auff die Teichpflichtige
Lande pag. 102.
VI. Von richtiger Teich-Rolle/ und Teich-Masse pag. 104.
VII. Von Setzung/ Ende/ Ampt/ Schutz/ und Besoldung
der Teich-Gräben/ Teich-Richter und Geschw. pag. 107.
VIII. Von der Teich-Schauung pag. 106.
IX. Von denen/ bey im Teichwesen/ erfordernten Zwangs-
wie auch letzten Executions-Mitteln pag. 119.
X. Von der Jurisdiction des Teich-Gerichts; Wie
auch von Appellationen in Teich-Sachen pag. 126.
XI. Vom Gebrauch der Teiche pag. 130.
XII. Von Kieff- oder Brock/ wie auch von Herrlosen
Teichen pag. 133.
XIII. Von eilender Noth-Hülffe/ bey grossen Wasser-
Steigerungen; Wie auch von Bracken oder
Kolcken/ Kaystürzung/ und Einlagen der Teiche pag. 135.
XIV. Von Verlag zu Behueff der Teiche/ und dessen
Vorzugs-Rechte pag. 139.
XV.



Register.

Cap.

- XV. Vom Teich-Frieden/ wie auch Bestrennung der zur
Teich-Arbeit benötigter Instrumentor. rusticor. pag. 140.
XVI. Von Straffe derer/ so mit bösen Vorsatz die Teiche
durchstechen/ oder sonst beschädigen pag. 141.
XVII. Von Schleusen und Stiehlen/ Wetterungen/
Brücken/Wegen und Stegen pag. 142.
XVIII. Wie es in Fällen/ so hierinnen nicht specificiret
gehalten werden solle. pag. 145.

III. Der Holz-Ordnung.

- S.
1. Vom Gebrauch eigener Hölzung p. 149.
2. — Ecker-Wörten p. 150.
3. 4. & 5. — Setzung der Häster p. 151.
6. — Lande/ worauff dieselbe zu setzen p. 153.
7. Daffunge angehende Haus, Wirthhe 20. à 30. Häster
setzen sollen p. 154.
8. Von anzurichtenden Tannen- und Fichten-Hölzungen p. 155.
9. — Nöthiger conservation der Hölzungen p. 156.
10. — Beschreibung befindlicher Hölzung p. 156.
11. 12. 13. Von Holz-Dieberey/ und wie derselben vorzukommen p. 157.
14. 15. Wie die Bäume zu hauen p. 159.
16. Von Anweisung der zu hauenden Bäume p. 160.
17. Taxa der Bäume und des Holzes p. 161.
18. Von Hauung des Brennholzes und von dem Holz
der Brücher p. 164.
19. Von Abholung angewiesener/ und Abhauung unan-
gewiesener Bäume zu Bauholz p. 165.
20. — Hauung des Feuerholzes p. 165.
21. — Busch- oder Brennholz-Hieben p. 166.
22. Daff-Holz-Bediente dem Ober-Jägermeister jährlich
das angepflanzte und abgehauene designiren sollen p. 167.
23. Nach publicirter Ordnung soll kein Holz-Grund
t 2 aus.



5. ausgebrochen und zu Korn-Land gemacht/ und keine Ziegen bey Holzungen gehalten werden p. 167.
 24. Von Heydebrennen/ wie auch von Feuermachen in Wäldern und Holzungen p. 168.
 25. 26. — Mastung p. 169.
 27. — Sprang- und Streu-Eckern p. 170.
 28. Vorbehalt fernerer Ordnung p. 171.

IV. Der Jagt-Ordnung.

5.
 1. Von der hohen Landes Obrigkeit Gehäge p. 172.
 2. Daß Unterthanen ihre präerendirte Jagt-Berechtigkeit bey bringen sollen p. 173.
 3. Daß niemand mit einer Flinte oder Hagel Rohr im Felde oder Gebüsch sich soll finden lassen p. 173.
 4. Haus- Leute sollen keine Flinten/ sondern nur Musqueten zu ihrem Hausgewehr haben p. 174.
 5. Von Schäfer- Hunden und daß der Haus- Leute Hunde Knüppel von 3. Ellen tragen sollen p. 174.
 6. Officirer sollen keine Jagt oder Windhunde in Quartiren halten/ noch sich des Jagens promiscuè gebrauchen p. 175.
 7. Beampte und Bögte sollen keine Jagt noch Schützen halten/ ohne Speciale Concession p. 175.
 8. Daß niemand über seine Berechtigkeit jage/ von zusammen gethanen Jagten/ und daß durch Meyere nicht solle gejaget werden p. 176.
 9. Wie die Jagt- Berechtigkeit außser dem Gut oder Hofe nicht solle veräußert werden p. 177.
 10. Von Enthaltung alles Jagens und Schießens zur Brüte-Zeit auf dem Seintgen bey gesetzter Straffe p. 177.
 11. Die ohne Jagt- Berechtigkeit zur verbotenen Zeit jagen oder schießen sind schwerer zu bestraffen. p. 178.
 12. Raub- Thiere mögen zur Brüte-Zeit geschossen werden p. 179.
 13. Von

Register.

S.		
13.	Von Schnarren-und Stricke-stellen	p. 179.
14.	Von Feld-Hüner und Holz-Schneppen Fange	p. 180.
15.	Von Wolffs-Jagten	p. 180.
16.	Vorbehalt die Ordnung zu verändern und zu vermehren.	p. 181.
V. Der Patenten.		
	Wieder Enthelligung des Sabbaths de Anno 1659.	pag. 183.
	— de Anno 1668. (worinnenauch wieder übermäßige Hochzeiten und Kind-Tauffen)	pag. 185.
	— de Anno 1680.	pag. 189.
	Vom Oster-Feuer / Mengresschaften und Pfingstbier de Anno 1683.	pag. 193.
	Von heimlichen Verlöbnißten / de Anno 1685.	pag. 196.
	Vom Credit-Wesen und Concurs Sachen de Anno 1690.	pag. 199.
	Von anzustellenden Wochentlichen Marckt-Tagen in den Städten de Anno 1664.	pag. 201.
	Vom schädlichen Auf- und Vorkauff de Anno 1661.	pag. 205.
	Von der Vorkaufferey de Anno 1683.	pag. 206.
	Vom Verspielen de Anno 1673.	pag. 208.
	Verordnung nichts außser Landes drucken zu lassen de Anno 1688.	pag. 209.
	Von Bauung der Brücken / Wege und Stege de Anno 1663.	pag. 210.
	— de Anno 1682.	pag. 212.
	Von verbotenen Neben-Wegen de Anno 1681.	pag. 213.
	Von Neben-Anlagen de Anno 1680.	pag. 214.
	— de Anno 1682.	pag. 216.
	Vom Unterschleiff bey dem Accis-Wesen de Anno 1680.	pag. 217.
	E. E. Rahts der Stadt Stade revidirte und verbesserte Feuer-Ordnung	pag. 218.
	Von Verhütung des Feuer-Schadens de Anno 1660.	pag. 238.
		de



Register.

— —	de Anno 1666.	pag. 241.
— —	de Anno 1682.	pag. 242.
Vom herum-streichenden Gesindel	de Anno 1668.	pag. 246.
Von Zigeunern	de Anno 1688.	pag. 247.
Von Duellen und Schlägereyen	de Anno 1662.	pag. 249.
de Anno 1682. pag. 254. nebst dem Königl. Regterungs-		
Patent wodurch selbiges publiciret wird	de A. 1683.	p. 263.
Vom Messer Stechen	de Anno 1662.	pag. 264.
Von Hölzungen / Jagen / Schiessen und Heidebren-		
nen	de Anno 1665.	pag. 266.
— —	de Anno 1665.	pag. 268.
— —	de Anno 1681.	pag. 269.
— —	de Anno 1684.	pag. 271.
Verordnung für den Commissarium Fisci und den Land-		
Fiscal.	de Anno 1693.	pag. 275.

VI. Des Anhangs.

Wegen Selegung der Policey &c. Ordnungen	de Anno 1693.	p. 277.		
Wegen Vorlesung der Policey &c. Ordnungen	de Anno 1696.	p. 279.		
Dass dem Commissario Fisci die Ubertreter der Verord-	nungen sollen notificiret werden / de Anno 1709.	p. 280.		
Verordnung von der Charta Sigillata	de Anno 1690.	p. 182.		
Renovirtes Reglement von der selben	de Anno 1707.	p. 192.		
Declaration desselben	de Anno 1709.	p. 304.		
Verordnung von Neben-Anlage / Einziehung einiger Be-	dienungen auff dem Lande / Bestellung der Einneh-	mer / Wagen-Fuhren / Bezahlung der Landschulden	und Beytrage der Deputations-Kosten / de A. 1692.	p. 305.
Von Reducir-Bestell-und Salarirung einiger Bedienten	auff dem Lande nebst dem Anhange dazu	de Anno 1693.	p. 317. & p. 322.	Dass

Register.

Das Bediente von Neben-Anlagen nichts gentessen sollen de Anno 1705.	P. 324.
Von Wagen-Fuhren de Anno 1701.	P. 325.
Von Parthey-Commissions-Sachen und Sportuln auff dem Lande de Anno 1692.	P. 327.
Wider Bediente/ die Geschencke von den Unterthanen nehmen de Anno 1696.	P. 328.
Vom Gehorsam niedriger Bedienten gegen die Obern de Anno 1696.	P. 360.
Von jährlicher Publication beder de Anno 1696.	P. 365.
Wieder Beruntreuung Königl. Gelder de Anno 1693.	P. 366.
Ober-Jägermeisters Instruction de Anno 1682.	P. 368.
Von Jagen/ Schiessen/ Stricken und Fischen de Anno 1692.	P. 370.
— — — de Anno 1705.	P. 372.
— — — de Anno 1709.	P. 377.
Von Holz-Dieben de Anno 1704.	P. 380.
Von Manbäumen de Anno 1708.	P. 381.
Von Mastung de Anno 1690.	P. 383.
— — — de Anno 1694.	P. 385.
Auffhebung der ertheilten Schweinschneider-Privile- gien de Anno 1681.	P. 387.
Von Anschaffung der Wolffsgarn de Anno 1699.	P. 388.
Von Vorkäufern und Kiepentragern de Anno 1689.	P. 390.
— — — de Anno 1696.	P. 392.
Von frembden Bettlern de Anno 1698.	P. 395.
— — — de Anno 1709.	P. 398.
— — — de Anno 1710.	P. 399.
Von Zigeunern und Bettlern de Anno 1699.	P. 403.
Das Bediente auff dem Lande die Zigeuner bey 100 fl. Straffe aus dem Lande schaffen sollen de Anno 1705.	P. 406.
Das befundene Zigeuner mit öffentlichem Staupen- schlage des Landes sollen verwiesen werden de A. 1705.	P. 409.
Von	

Register.

Von Scharfrichters Executions-Gebühr wegen der Zigeuner de Anno 1708.	p. 411.
Das in hiesigen Herzogthümern verfertigte Schriften aufferhalb Landes nicht ohne Censur sollen ge- druckt werden de Anno 1691.	p. 413.
Von Reparation der Wege und Brücken de Anno 1694.	p. 415.
— — — — — de Anno 1695.	p. 417.
— — — — — de Anno 1708.	p. 418.
Vom Zoll auff dem Burg-Damm de Anno 1703.	p. 421.
Vom Zoll auff dem Güter Mohr de Anno 1690.	p. 423.
Extention desselben de Anno 1691.	p. 424.
Von Fuhr-Lohn de Anno 1699.	p. 426.
Vom Sollicitiren bey Hofe de Anno 1682.	p. 433.
— — — — — de Anno 1692.	p. 438.
Von Reisen der Bedienten aufferhalb Landes de A. 1693.	p. 440.
Das niemand aufferhalb Landes in die Erndte gehen soll de Anno 1696.	p. 442.
Das studirende Landes-Kinder wenigstens 1 Jahr zu Greiff's-Walde studiren sollen de Anno 1702.	p. 444.
Extensio dessen auff 2. Jahr de Anno 1704.	p. 446.
Das ohne Abtrag der Aus und Abgiffen niemand aus dem Lande ziehen soll de Anno 1707.	p. 447.
Soldaten sollen ohne Pals- und Kupffern-Pfenning nicht aus dem Lande gelassen werden de Anno 1682.	p. 449.
— — — — — de Anno 1690.	p. 451.
— — — — — de Anno 1703.	p. 454.
Von Hanff- und Flachs-Rotten de Anno 1708.	p. 456.
Adeliche Güter sollen nicht ohne Ross-Dienst alieniret werden de Anno 1698.	p. 458.
Vom Fänden des Aussenteichs im Lande Wursten de Anno 1708.	p. 460.
Verordnung wegen des Kriegs-Manns Hauses zu Wadstena de Anno 1689.	p. 462.
Von	



Register.

Von Bestrafung untreuer Einnehmer de Anno 1691.	p. 475.
Wegen militairischer Execution wider die Contribu- enten de Anno 1691.	p. 479.
Wie mit militairischer Execution wegen der Amptge- fälle zu verfahren de Anno 1691.	p. 482.
Wie wider die freventlich · säumhaffte Contribu- enten zu verfahren de Anno 1693.	p. 485.
— — — — — de Anno 1696.	p. 491.
Daß Verdische Stände zur Repartition der Contribu- tion &c. zu admittiren. de Anno 1693.	p. 493.
Wie weit privat-Schulden mit der Contribution bey- zutreiben de Anno 1693.	p. 495.
Wegen Anschaffung der Bücher zur Quitirung der Con- tribution &c. de Anno 1682.	p. 497.
Von der Häußlinge Schutz Thaler de Anno 1700.	p. 498.
Licent-Berichts-Ordnung nebst deren Declaration de Anno 1688 & 1692.	p. 500.
Rectificirte Stader Elb-Zoll-Taxa benebst dazu ge- hörigem Recels und Patenten. de Anno 1692.	p. 507.
Daß Species oder Staat deren 7 fl. Lagie auff 1 Rthlr. $\frac{4}{5}$ wenigstens aber 8 fl. auff 1 Rthlr. kleiner Münze bey den Zöllen sollen einrichtet werden de Ao. 1686.	p. 555.
Renovatio dessen / daß statt der vorigen Lagie hinfünff- tig 13 fl. auff 1 Rthlr. cour. zu erheben. de A. 1702.	p. 557.
Wegen der Ochsen-Triffen de Anno 1680.	p. 558.
— — — — — de Anno 1690.	p. 561.
— — — — — de Anno 1697.	p. 563.
Daß frembdes Vieh im Osterstadischen mit keinem arrest zu belegen de Anno 1692.	p. 565.
Accis-und Consumptions-Ordnung de Anno 1692.	p. 567.
Publications-Patent derselben de Anno 1692.	p. 589.
Wie die Excessen wider §. 2. der Accis-und Consum- ptions-Ordnung zu verhüten de Anno 1694.	p. 590.
D	Wie



Register

- Wie Unterschleiff bey Veraccilung des Geträndes zu
verhüten de Anno 1693. p. 593.
- Daß Stader-Himpten auff denen Mühlen sollen ange-
schaffet werden de Anno 1693. p. 598.
- Vergleichung der Land-Maasse mit dem Stader
Himpten de Anno 1691. p. 600.
- Vom neuen Mode der Accis-Entrichtung de Anno 1697. p. 603.
- Wie auff dem Lande bey Erlegung der Accise zu ver-
fahren de Anno 1696. p. 609.
- Anhang zu dem vorigen wegen des neuen Modi de A. 1697. p. 613.
- Daß Pastores denen Commissarien eine Designation ih-
rer Copulirten &c. einhändigen sollen de Ao. 1700. p. 614.
- Von Beytreibung der Accis-Quartale. de Anno 1701. p. 616.
- Daß Defraudationes wider die Ordonancien abzu-
thun de Anno 1699. p. 619.
- Everfährer sollen ohne Vorbewußt der Zoll- und Accis-
Einnehmer nichts ans Land bringen de Ao. 1699. p. 622.
- Daß von fremden Bier Essig 16 fl. Species sollen ent-
richtet werden de Anno 1696. p. 624.
- Von Tobacks Accise de Anno 1698. p. 626.
- de Anno 1707. p. 627.
- Daß Thorschreiber und Visitator ehrlich zu halten de
Anno 1699. p. 614.
- Instruction für die Contributions- und Consumptions-
Einnehmer de Anno 1709. p. 636.
- Instruction für die Quartals-Verschlüge-Commissarien
de Anno 1709. p. 649.
- Wie es mit Auffbringung des Deficits bey dem Estat solle
gehalten werden de Anno 1703. p. 675.
- Instruction für die Quartals-Verschlüge-Commissarien
de Anno 1703. p. 679.
- Wie Feuer-Schaden auff dem Lande zu verhüten de
Anno 1704. p. 687.
- Daß

Register.

Das Soldaten nach dem Zapfenstrich zu Hause/ ohne Licht und Toback seyn sollen de Anno 1690.	p. 687.
Von Service und Einquartirung der Milice de Ao. 1682.	p. 689.
— — — — — de Anno 1688.	p. 693.
Stand-Quartiers Ordonnance de Anno 1688.	p. 701.
Von Service und Einquartirung der Milice de Ao. 1689.	p. 712.
— — — — — de Anno 1695.	p. 717.
— — — — — de Anno 1704.	p. 719.
— — — — — de Anno 1705.	p. 722.
Das Haus-Leute und ihre Kinder nicht mit Gewalt sol- len zu Soldaten angenommen werden de A. 1683.	p. 727.
Wider Excesse bey Werbungen de Anno 1689.	p. 728.
Wider frembde Krieges-Werbungen de Anno 1688.	p. 730.
de Anno 1695. p. 732. de Anno 1700. p. 735.	
de Anno 1696. p. 733. de Anno 1709. p. 737.	
Verordnung wegen der Land-Milice de Anno 1710.	p. 739.
Patent dieselbe betreffend de Anno 1711.	p. 755.
Königl. General-Gouvernements Rescriptum an die zu Enrollirung der Land-Milice verordnete Com- missarien de Anno 1711.	p. 766.
Post Scriprum dazu an die Commissarien einiger Districte. ej. Ai.	p. 768.
Königl. Registrations Rescriptum an die zu Enrollirung der Land-Milice verordnete Commissarien ej. Ai.	p. 769.
Protocollum Regiminis das die Officirer der Land-Mi- lice in Festungen ic. die Service untabgeführt ge- ntessen sollen. ej. Ai.	p. 770.
Wie es mit der Jurisdiction über die Land Milice zu halten ej. Ai.	p. 770.
Von Miet- und Tag Lohn in der Marsch/ wie auch Boten- Lohn und Everführer im Lande Redding de A. 1680.	p. 771.
Unrechlich geborne Kinder können in Ermangelung einiger Descendenten keine Testamentsmachende A. 1710.	p. 777.
	Erb.

Register.

Erz. Bischoff Friederichs Verordnung von Dispensation in Ehe-Sachen de Anno 1637.	p. 778.
Von Ehe. Verlöbnißen und zu suchender Dispensation de Anno 1694.	p. 780.
Wegen Proclamation in Ehe Sachen de Anno 1682.	p. 786.
Daß niemand ohne vorgängig nahmentliche Proclamation soll Copuliret werden de Anno 1710.	p. 790.
Wegen die Abkündigung weltlicher Sachen von den Canteln de Anno 1693.	p. 792.
Studiosi Theologiae sollen Attestata Acad. beybringen und keinen Degen tragen de Anno 1684.	p. 794.
Studiosi Theol. sollen öffentlich examiniret werden de Anno 1695.	p. 797.
Königl. Patent wider die Chiliasten &c. de Anno 1694.	p. 800.
Wider die so genannte Pietisterey &c. und verdächtige Univerfitäten de Anno 1706.	p. 806.
Was die Jugend auff dem Lande zur Catechismus-Lehre auswendig lernen soll de Anno 1706.	p. 807.
Königl. Verordnung wegen des Reductions-und Liquidations-Wercks de Anno 1700.	p. 810.
Von des Scharffrichters Executions-Gebühr de A. 1706.	p. 814.
Von Stader Pferde-Märkten de Anno 1699.	p. 817.
Von Behrder Vieh-Märkten de Anno 1702.	p. 819.
Vom Altenwalder Holz-und Krahn-Marckt de A. 1698.	p. 821.
Vom Altenwalder Balher und Hamelwörder Märkten de Anno 1702.	p. 823.
Von Dorumer Pferde-Marckt de Anno 1703.	p. 826.
Von Krummentischer Krahn-Marckte de Anno 1703.	p. 828.
Königl. Erläuterung des Duell Placats de Anno 1689.	p. 829.
Fernere Erläuterung desselben de Anno 1691.	p. 830.
Wegen der Pest-Gefahr de Anno 1710.	p. 831.
— — — — — de Anno 1711.	p. 841.
Apotheker-Taxa de Anno 1711.	p. 843.

